

Bundesgesetzblatt ²³⁵⁷

Teil I

Z 5702 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 24. Dezember 1988

Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 88	Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern neu: 707-16; 603-9	2358
20. 12. 88	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen 7847-12	2361
20. 12. 88	Gesetz zur Änderung asylverfahrensrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften 26-5, 26-1	2362
20. 12. 88	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1988 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1988 – BBVAnpG 88) neu: 2032-12-15; 2032-1-10, 2032-1-11-3, 2032-1, 2032-13, 2030-6, 96-3, 204-1, 2032-12-6-1, 50-2, 2030-25, 53-4, 2030-7-3	2363
20. 12. 88	Fünftes Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes neu: 7845-1/1; 7845-1	2401
20. 12. 88	Neufassung des Weinwirtschaftsgesetzes 7845-1	2404
19. 12. 88	Siebenunddreißigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (37. Ausnahmeverordnung zur StVZO) neu: 9232-1-37; 9232-1-32, 9232-1-34	2412
20. 12. 88	Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen neu: 7833-3-8; 7833-1-3	2413
15. 12. 88	Berichtigung der Abfallverbringungs-Verordnung 2129-15-1	2418

**Gesetz
zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft
in den Ländern**

Vom 20. Dezember 1988

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz

**über Finanzhilfen des Bundes
nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes
an die Länder Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein
(Strukturhilfegesetz)**

§ 1

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft gewährt der Bund den Ländern Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein für die Dauer von zehn Jahren ab dem Jahr 1989 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von jährlich insgesamt 2,45 Mrd. DM.

§ 2

(1) Von dem Jahresbetrag der Finanzhilfen erhalten die Länder

Freistaat Bayern 158 000 000 DM,
Berlin 72 000 000 DM,

Freie Hansestadt Bremen 63 000 000 DM,
Freie und Hansestadt Hamburg 113 000 000 DM,
Niedersachsen 652 000 000 DM,
Nordrhein-Westfalen 756 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz 272 000 000 DM,
Saarland 112 000 000 DM
und Schleswig-Holstein 252 000 000 DM.

(2) Zum 1. Januar 1992 und zum 1. Januar 1995 soll die Verteilung der Finanzhilfen unter den Ländern der Entwicklung angepaßt werden.

§ 3

Durch die Finanzhilfen werden zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft folgende strukturverbessernde Investitionen gefördert:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur, insbesondere in den folgenden Bereichen
 - a) Entsorgung und andere für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsame Umweltschutzmaßnahmen;
 - b) Verkehr;
 - c) Versorgung mit Energie und Wasser;
 - d) Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen, einschließlich der Wiedernutzbarmachung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen;
 - e) Fremdenverkehr;

2. Maßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im beruflichen Bereich unter Einschluß der Hochschulen;
3. Maßnahmen zur Förderung von Forschung und Technologie;
4. städtebauliche Maßnahmen:
 - a) Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung nach den §§ 136 bis 171, 245 Abs. 11 Satz 1 des Baugesetzbuchs;
 - b) Standortaufbereitung von Flächen zu Industrie- und Gewerbebezwecken;
 - c) Maßnahmen, die wegen ihres Umfangs, ihres Modellcharakters oder wegen ihrer überregionalen Bedeutung eine besondere strukturverbessernde Wirkung haben;
 - d) Maßnahmen der Dorferneuerung, soweit sie keine Maßnahmen im Sinne des Buchstaben a und auch keine Maßnahmen im Sinne des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind.

§ 4

(1) Die Finanzhilfen des Bundes sollen für zusätzliche Investitionen der Länder und Gemeinden verwendet werden. Soweit Investitionen schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes begonnen, aber noch nicht abgeschlossen sind, können sie ebenfalls gefördert werden, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt.

(2) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes, nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder nach Artikel 91b des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

(3) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 stehen.

§ 5

(1) Die Finanzhilfen werden nach Maßgabe jährlich fortzuschreibender Förderlisten der Länder gewährt. Die Förderlisten enthalten eine Kurzbeschreibung der einzelnen Maßnahmen mit Ortsangabe und Höhe der öffentlichen Finanzierung, die Träger des Vorhabens und den vorgesehenen Jahresförderbetrag.

(2) Die Länder übersenden dem Bund jährlich bis 1. Oktober ihre Förderlisten für das nächste Jahr mit dem Antrag auf Gewährung von Finanzhilfen. Für das Jahr 1989 tritt an die Stelle des 1. Oktober des Vorjahres im Sinne von Satz 1 der 1. April 1989.

(3) Der Bund ist berechtigt, einzelne Maßnahmen von der Förderung auszuschließen, wenn sie ihrer Art nach den in diesem Gesetz festgelegten Zweckbindungen nicht entsprechen oder gänzlich ungeeignet sind, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft beizutragen.

(4) Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, wenn er von seinem Recht nach Absatz 3 Ge-

brauch gemacht und das Land die abgelehnte Maßnahme gleichwohl aus Finanzhilfen des Bundes gefördert hat. Das gleiche gilt, wenn er bei rechtzeitiger Unterrichtung über die Maßnahme diese nach Absatz 3 hätte ablehnen können, das Land diese Maßnahme aber gleichwohl aus Finanzhilfen des Bundes gefördert hat, ohne ihm Gelegenheit zur Ausübung dieses Rechts zu geben. Die an den Bund nach den Sätzen 1 und 2 abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 6 vom Hundert vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs zu verzinsen.

(5) Die Beträge, die die Länder vom Letztempfänger wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zurück- erhalten, werden an den Bund in Höhe seines Finanzierungsanteils weitergeleitet, soweit nicht ein anderweitiger zweckentsprechender Einsatz dieser Mittel durch das jeweilige Land im Rahmen dieses Gesetzes möglich ist; entsprechendes gilt für Zinsbeträge.

§ 6

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 90 vom Hundert der öffentlichen Finanzierung. Die Länder können abweichend von Satz 1 bestimmen, daß der Anteil des Bundes weniger als 90 vom Hundert beträgt.

(2) Der Bund richtet für die Finanzhilfen Verwahrkonten bei den Bundeskassen ein, auf die er die Jahrestanchen zur eigenen Bewirtschaftung durch die Länder überträgt. Die Minister und Senatoren der Finanzen der Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel aus den Verwahrkonten an die zuständigen Landeskassen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten an Letztempfänger Finanzhilfen des Bundes unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen weiter.

(3) Von einem Land in einem Jahr nicht abgerufene Bundesmittel können in den Folgejahren bei Bedarf abgerufen werden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7

(1) Die Länder unterrichten den Bundesminister der Finanzen innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel. Diese Mitteilung enthält in der Regel die Anzahl und die Art der geförderten Vorhaben, das geförderte Investitionsvolumen sowie die Höhe der bewilligten und ausgezahlten Zuwendungen. Der Bundesminister der Finanzen kann in begründeten Fällen sonstige Angaben fordern, die für die Erfolgskontrolle notwendig sind.

(2) Die Länder unterrichten nach Abschluß der verwal- tungsmäßigen Prüfung der Verwendungsnachweise den Bundesminister der Finanzen in Form eines zusammenfassenden Berichts. Sie teilen ihm ferner einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörde mit.

(3) Bund und Länder können Abweichungen von den Berichtspflichten der Absätze 1 und 2 durch Verwaltungsvereinbarung regeln.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes
über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für die Jahre 1986, 1987, 1988 und 1989 dem Bund 65 vom Hundert und den Ländern 35 vom Hundert zu.“

2. § 11a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Jahren 1989 bis 1991 erhöhen sich die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 um jährlich 50 000 000 DM.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „50 000 000 DM“ für Bremen durch „100 000 000 DM“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Der Vorabbetrag für Bremen ermäßigt sich ab dem Jahre 1992 auf 50 000 000 DM.“

c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „des jeweils vorausgehenden Quartals“ die Worte „, in den Jahren 1989 bis 1991 zuzüglich eines Betrages von 12 500 000 DM,“ eingefügt.

Artikel 3**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen**

Vom 20. Dezember 1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902), geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1675), wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Gesetz
zur Änderung asylverfahrensrechtlicher
und ausländerrechtlicher Vorschriften**

Vom 20. Dezember 1988

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89), wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Über Maßnahmen gegen einen Ausländer entscheidet, soweit die Landesregierung nicht etwas anderes bestimmt, die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit zum Einschreiten gegen den Ausländer ergibt.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Gesetz
über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1988
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1988 – BBVAnpG 88)

Vom 20. Dezember 1988

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anpassung von Dienst- und
Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

An die Stelle der Anlagen IV bis IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553, 1666), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. November 1988 (BGBl. I S. 2113) geändert wurde, treten die Anlagen 1 bis 6 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Erhöht werden die

1. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,

2. a) Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nummern 1 und 2, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
- b) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
3. Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter
 - um 2,4 vom Hundert mit Wirkung vom 1. März 1988,
 - um 1,4 vom Hundert ab 1. Januar 1989,
 - um 1,7 vom Hundert ab 1. Januar 1990.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht. Dies gilt auch für die Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug eines einheitlichen Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstaltersstufen ermittelt werden, der in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

(4) Die Bezüge der Anwärter, die vor dem 1. Januar 1984 eingestellt worden sind, werden in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht.

§ 3

(1) An die Stelle der Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1977 (BGBl. I S. 1107), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), treten folgende Sätze:

Besoldungsgruppen	mit Wirkung vom 1. März 1988	mit Wirkung vom 1. März 1988
A 1 bis A 4	„12,09 Deutsche Mark,“	„12,09 Deutsche Mark,“
A 5 bis A 8	„13,73 Deutsche Mark,“	„13,73 Deutsche Mark,“
A 9 bis A 12	„17,72 Deutsche Mark,“	„17,72 Deutsche Mark,“
A 13 bis A 16	„23,45 Deutsche Mark,“	„23,45 Deutsche Mark,“
ab 1. Januar 1989	ab 1. Januar 1990	ab 1. Januar 1990
„12,26 Deutsche Mark,“	„12,97 Deutsche Mark,“	„12,97 Deutsche Mark,“
„13,93 Deutsche Mark,“	„14,74 Deutsche Mark,“	„14,74 Deutsche Mark,“
„17,97 Deutsche Mark,“	„19,01 Deutsche Mark,“	„19,01 Deutsche Mark,“
„23,78 Deutsche Mark,“	„25,15 Deutsche Mark,“	„25,15 Deutsche Mark,“

Die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 3 der in Satz 1 genannten Verordnung werden in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 erhöht und bei der Erhöhung zum 1. Januar 1990 auf volle zehn Pfennige aufgerundet.

(2) Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerungszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1987 (BGBl. I S. 762), geändert durch Artikel 1 § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle des Satzes der Zulage nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung tritt folgender Satz:

„1,34 Deutsche Mark je Stunde	mit Wirkung vom 1. März 1988,
1,36 Deutsche Mark je Stunde	ab 1. Januar 1989,
1,45 Deutsche Mark je Stunde	ab 1. Januar 1990.“

b) § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Verordnung erhalten folgende Fassung:

„Für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes beträgt die Zulage

in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3

1,54 Deutsche Mark je Stunde	mit Wirkung vom 1. März 1988,
1,57 Deutsche Mark je Stunde	ab 1. Januar 1989,
1,68 Deutsche Mark je Stunde	ab 1. Januar 1990,

in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 4 1,50 Deutsche Mark je Stunde. Dies gilt auch für Polizeivollzugsbeamte im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst des Bundes sowie beim Deutschen Bundestag, ferner für Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten; eine Nachdienstentschädigung (-zulage) wird nicht gewährt.“

c) Die Sätze der Erschwerungszulage nach § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 23c der Verordnung werden in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 erhöht und bei der Erhöhung zum 1. Januar 1990 auf volle zehn Pfennige aufgerundet.

§ 4

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1987 vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062) die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1 für das Land Hessen S. 201) in der Fassung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1987 in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage 2 des in Satz 1 genannten Gesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 6 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 erhöht.

(6) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen

Beträgen festgesetzt sind, werden mit Wirkung vom 1. März 1988 um 2,3 vom Hundert, ab 1. Januar 1989 um 1,3 vom Hundert, ab 1. Januar 1990 um 1,6 vom Hundert erhöht.

Artikel 2

Sonstige Änderungen des Besoldungsrechts

§ 1

Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der in Artikel 1 § 1 bezeichneten Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Steigt ein Beamter, dem eine Amtszulage oder ruhegehaltfähige Stellenzulage zusteht, in die nächsthöhere Laufbahn auf, wird die Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 gewährt.“

2. § 19a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „vier Jahren“ das Komma und die Worte „bei einem Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 für die Dauer von drei Jahren“ gestrichen.

b) § 19a wird gestrichen.

3. § 75 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Übergangszahlung für Beamte des einfachen und mittleren Dienstes zu regeln, die im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) nach einer hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr vom Arbeitnehmersverhältnis in das Beamtenverhältnis übernommen worden sind und deren Nettobezüge danach geringer als die zuletzt im Arbeitnehmersverhältnis gewährten sind. Eine Übergangszahlung darf nur für Beamte in Laufbahnen vorgesehen werden, in denen der Nachwuchs in erheblichem Umfang aus dem Arbeitnehmersverhältnis gewonnen wird.“

4. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) In Vorbemerkung Nummer 1 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Die Regelungen in der Bundesbesoldungsordnung A für Ämter des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes – mit Ausnahme des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes – gelten auch für die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Deutschen Bundestag. Diese führen die Amtsbezeichnungen des Polizeivollzugsdienstes mit dem Zusatz „im Bundesgrenzschutz“ oder „beim Deutschen Bundestag“.“

b) In Vorbemerkung Nummer 7 werden in Absatz 2 nach dem Wort „Bankzulage“ die Worte „und neben Auslandsdienstbezügen“ eingefügt.

c) In Vorbemerkung Nummer 28

aa) werden in Absatz 1 nach dem Wort „Bundesgrenzschutzes“ ein Komma und die Worte „beim Deutschen Bundestag“ eingefügt,

bb) wird Absatz 3 gestrichen.

d) In Besoldungsgruppe A 5 wird

aa) den Amtsbezeichnungen „Betriebsassistent“, „Hauptwart“, „Oberamtsmeister“, „Oberbetriebsmeister“ und „Obertriebswagenführer“ der Fußnotenhinweis „⁵⁾“ angefügt,

bb) die Amtsbezeichnung „Reservelokomotivführer“ gestrichen,

cc) die Fußnote ⁵⁾ wie folgt gefaßt:

„⁵⁾ Für Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen oder andere Funktionen mit besonderer Verantwortung können bis zu 10 vom Hundert der Stellen des einfachen Dienstes mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach den Fußnoten 3 und 4 nicht zu.“

e) In Besoldungsgruppe A 6 werden angefügt:

aa) bei der Amtsbezeichnung „Lokomotivführer“ der Fußnotenhinweis „¹⁾“,

bb) bei den Grundamtsbezeichnungen „Sekretär“ und „Werkmeister“ der Fußnotenhinweis „²⁾“,

cc) die Fußnote

„²⁾ Als Eingangsamts für Laufbahnen, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, wenn der Beamte die Prüfung bestanden hat.“

f) Folgende Amtsbezeichnungen werden gestrichen.

In der Besoldungsgruppe

A 6 „Hauptwachtmeister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“

A 7 „Meister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“

A 8 „Obermeister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“

A 9 „Hauptmeister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“

„Kommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“

A 10 „Oberkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“

A 11 „Hauptkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“

A 12 „Hauptkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“

A 13 „Erster Hauptkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“.

5. Die Anlagen II (Bundesbesoldungsordnung C) und III (Bundesbesoldungsordnung R) werden wie folgt geändert:

In Vorbemerkung Nummer 3 Abs. 3 zur Bundesbesoldungsordnung C und in Vorbemerkung Nummer 2 Abs. 2 zur Bundesbesoldungsordnung R werden nach dem Wort „Bankzulage“ jeweils die Worte „und neben Auslandsdienstbezügen“ eingefügt.

§ 2

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen

(1) Die Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 276), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1232), wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 1 werden die Nummern 6 und 7 wie folgt gefaßt:

- „6. Anwärtern für den gehobenen technischen Dienst,
7. Anwärtern für den gehobenen Flugverkehrskontrolldienst.“

b) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anwärtersonderzuschläge können ferner Anwärtern des höheren Auswärtigen Dienstes gewährt werden, die

1. die Befähigung zum Richteramt haben,
2. neben einer abgeschlossenen Hochschulausbildung eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder eine gleichwertige Tätigkeit nachgewiesen haben.“

c) § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Höhe des Anwärtersonderzuschlages

Der Anwärtersonderzuschlag beträgt:

1. für Anwärter nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 fünfunddreißig vom Hundert,
2. für Anwärter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 fünfzig vom Hundert,
3. für Anwärter nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 hundert vom Hundert

des vor Vollendung des 26. Lebensjahres zustehenden Anwärtergrundbetrages, jedoch nicht mehr als nach § 63 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässig.“

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b gilt die Besitzstandswahrung nach § 6 der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung entsprechend.

Artikel 3

Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), geändert durch § 94 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Polizeivollzugsbeamten beim Deutschen Bundestag.“

2. § 3 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. beim Deutschen Bundestag:

- a) die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes,
- b) die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Freizeitausgleich bei Einsätzen und Übungen

Bei Einsätzen und bei Übungen von Verbänden, Einheiten oder Teileinheiten des Bundesgrenzschutzes von einer Dauer von mehr als einem Tag wird anstelle einer Dienstbefreiung nach § 72 des Bundesbeamtengesetzes ein einheitlicher Freizeitausgleich festgesetzt, der die Dauer des Einsatzes oder der Übung und die damit verbundene dienstliche Beanspruchung angemessen berücksichtigen muß. Die Entscheidung trifft der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Dienststelle. Der Freizeitausgleich soll gewährt werden, sobald die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, möglichst innerhalb von drei Monaten.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung

Dem § 4a des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1994 erhalten Beamte des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes in der Bundesanstalt für Flugsicherung den Ausgleich gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes bereits mit Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1, wenn ihr Eintritt in den Ruhestand wegen dringender dienstlicher Rücksichten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftverkehrs hinausgeschoben worden ist.“

Artikel 5

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Dem § 18 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist, wird folgender Satz 4 angefügt:

„Abweichend von Satz 3 in Verbindung mit den §§ 15 bis 17 des Bundesministergesetzes berechnet sich das Ruhegehalt des Bundesbeauftragten unter Hinzurechnung der Amtszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn

dies günstiger ist und der Bundesbeauftragte sich unmittelbar vor seiner Wahl zum Bundesbeauftragten als Beamter oder Richter mindestens in dem letzten gewöhnlich vor Erreichen der Besoldungsgruppe B 9 zu durchlaufenden Amt befunden hat.“

Artikel 6

Änderung des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes

Das Sechste Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117) wird wie folgt geändert:

In Artikel IX § 2 wird das Wort „nichtruhegehaltfähige“ durch das Wort „ruhegehaltfähige“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

§ 18 Abs. 1 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Amtsgehaltes der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2007), ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.“

Artikel 8

Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften

1. Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt II vor § 15 eingefügt:

„§ 14b Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes in sonstigen Fällen“.

b) Nach § 14a wird eingefügt:

„§ 14b

Vorübergehende Erhöhung
des Ruhegehaltssatzes in sonstigen Fällen

(1) Der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich ferner vorüberge-

hend, wenn der Beamte wegen Erreichens einer vor Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres liegenden Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand getreten ist und er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von einhundertachtzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes bezieht und
4. einen Ruhegehaltssatz von 70 vom Hundert noch nicht erreicht hat.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt eins vom Hundert für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind, bis zum Höchstsatz von siebenzig vom Hundert.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet. Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente,
oder
2. ein Erwerbseinkommen bezieht (Absatz 1 Nr. 3), mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Wird der Antrag nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres des Ruhestandsbeamten gestellt (Absatz 1 Nr. 2), so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.“

c) § 20 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Abs. 2 sowie die §§ 14a und 14b finden keine Anwendung.“

d) § 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Abs. 2 sowie die §§ 14a und 14b finden keine Anwendung.“

e) In § 62 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „§§ 10“ ein Komma und die Worte „14b“ eingefügt.

f) In § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 14a, die §§ 33,“ durch die Worte „die §§ 14a, 14b, 33,“ ersetzt.

g) In § 99 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 26a“ durch die Worte „die §§ 26a und 26b“ ersetzt.

2. Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I

S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602), wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird im Zweiten Teil Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe e „26a“ durch „26a und 26b“ ersetzt.

b) Nach § 26a wird eingefügt:

„26b

(1) Der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich ferner vorübergehend, wenn der Berufssoldat nach § 44 Abs. 1 oder 2 des Soldatengesetzes in den Ruhestand getreten ist und

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von einhundertachtzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes bezieht und
4. einen Ruhegehaltssatz von siebzig vom Hundert noch nicht erreicht hat.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt eins vom Hundert für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind, bis zum Höchstsatz von siebzig vom Hundert.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Soldat im Ruhestand das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet. Sie endet vorher, wenn der Soldat im Ruhestand

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. ein Erwerbseinkommen bezieht (Absatz 1 Nr. 3), mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Wird der Antrag nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres des Soldaten im Ruhestand gestellt (Absatz 1 Nr. 2), so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.“

c) In § 43 Abs. 4 werden die Worte „und § 26a“ durch die Worte „sowie die §§ 26a und 26b“ ersetzt.

d) In § 60 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „§§ 22,“ die Worte „26b,“ eingefügt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

3. Übergangsvorschrift für Versorgungsempfänger

(1) Anträge nach § 14b des Beamtenversorgungsgesetzes, die innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes gestellt werden, gelten als zu diesem Zeitpunkt gestellt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Anträge nach § 26b des Soldatenversorgungsgesetzes. Satz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 9

Änderung der Bundeslaufbahnverordnung

Die Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Juli 1981 (BGBl. I S. 646), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Erprobungszeit gilt auch als geleistet, soweit sich der Beamte während seiner Beurlaubung in Tätigkeiten bei einer nach § 7 Abs. 5 anerkannten öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage bewährt hat und die ausgeübten Tätigkeiten nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen des höherbewerteten Dienstpostens entsprechen haben.“

b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

2. § 12 Abs. 7 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Als Dienstzeit gilt die Zeit eines Urlaubs nach

1. § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1,
2. § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, wenn der Urlaub für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage erteilt wurde. Im übrigen gilt als Dienstzeit die Zeit eines Urlaubs nach § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren.

In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1 und 2 Satz 2 ist § 7 Abs. 5 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 10

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 1 § 3 und Artikel 2 § 2 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der Ermächtigung der §§ 47, 48 Abs. 1 und § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit dieser Vorschrift durch Verordnung geändert werden. Die auf Artikel 9 beruhenden Teile der dort genannten Verordnungen können

auf Grund der Ermächtigung des § 15 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit dieser Vorschrift durch Verordnung geändert werden.

§ 4

Inkrafttreten

§ 2

Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der vom 1. Januar 1989 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. März 1988 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

- a) Artikel 2 § 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a, Nummer 4 Buchstaben d und e, § 2 und Artikel 3 Nummer 3 am 1. Januar 1989,
- b) Artikel 2 § 1 Nr. 2 Buchstabe b am 1. Januar 1990,
- c) Artikel 8 und 9 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister der Verteidigung
R. Scholz

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

Anlage 1

(Anlage IV des BBesG)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)**1. Bundesbesoldungsordnung A**

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	1 108,93	1 145,60	1 182,27	1 218,94	1 255,61	1 292,28	1 328,95
A 2		1 174,62	1 211,29	1 247,96	1 284,63	1 321,30	1 357,97	1 394,64
A 3		1 258,37	1 297,11	1 335,85	1 374,59	1 413,33	1 452,07	1 490,81
A 4		1 305,94	1 350,77	1 395,60	1 440,43	1 485,26	1 530,09	1 574,92
A 5		1 351,80	1 402,91	1 454,02	1 505,13	1 556,24	1 607,35	1 658,46
A 6		1 431,38	1 484,36	1 537,34	1 590,32	1 643,30	1 696,28	1 749,26
A 7		1 546,63	1 599,61	1 652,59	1 705,57	1 758,55	1 811,53	1 864,51
A 8		1 619,68	1 684,99	1 750,30	1 815,61	1 880,92	1 946,81	2 015,39
A 9	I c	1 809,66	1 877,04	1 947,25	2 018,02	2 090,10	2 168,65	2 247,20
A 10		1 981,62	2 079,21	2 176,80	2 274,39	2 371,98	2 469,57	2 567,16
A 11		2 308,72	2 408,71	2 508,70	2 608,69	2 708,68	2 808,67	2 908,66
A 12		2 514,62	2 633,84	2 753,06	2 872,28	2 991,50	3 110,72	3 229,94
A 13	I b	2 849,06	2 977,79	3 106,52	3 235,25	3 363,98	3 492,71	3 621,44
A 14		2 932,62	3 099,54	3 266,46	3 433,38	3 600,30	3 767,22	3 934,14
A 15		3 306,61	3 490,12	3 673,63	3 857,14	4 040,65	4 224,16	4 407,67
A 16		3 675,15	3 887,39	4 099,63	4 311,87	4 524,11	4 736,35	4 948,59

Anlage 1

(Anlage IV des BBesG)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)**1. Bundesbesoldungsordnung A**

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	1 124,49	1 161,67	1 198,85	1 236,03	1 273,21	1 310,39	1 347,57
A 2		1 191,10	1 228,28	1 265,46	1 302,64	1 339,82	1 377,00	1 414,18
A 3		1 276,01	1 315,29	1 354,57	1 393,85	1 433,13	1 472,41	1 511,69
A 4		1 324,30	1 369,75	1 415,20	1 460,65	1 506,10	1 551,55	1 597,00
A 5		1 370,78	1 422,60	1 474,42	1 526,24	1 578,06	1 629,88	1 681,70
A 6		1 451,45	1 505,17	1 558,89	1 612,61	1 666,33	1 720,05	1 773,77
A 7		1 568,34	1 622,06	1 675,78	1 729,50	1 783,22	1 836,94	1 890,66
A 8		1 642,41	1 708,63	1 774,85	1 841,07	1 907,29	1 974,10	2 043,64
A 9	I c	1 835,09	1 903,41	1 974,60	2 046,36	2 119,44	2 199,08	2 278,72
A 10		2 009,44	2 108,39	2 207,34	2 306,29	2 405,24	2 504,19	2 603,14
A 11		2 341,18	2 442,56	2 543,94	2 645,32	2 746,70	2 848,08	2 949,46
A 12		2 549,95	2 670,83	2 791,71	2 912,59	3 033,47	3 154,35	3 275,23
A 13	I b	2 888,98	3 019,51	3 150,04	3 280,57	3 411,10	3 541,63	3 672,16
A 14		2 973,77	3 143,02	3 312,27	3 481,52	3 650,77	3 820,02	3 989,27
A 15		3 353,04	3 539,11	3 725,18	3 911,25	4 097,32	4 283,39	4 469,46
A 16		3 726,63	3 941,84	4 157,05	4 372,26	4 587,47	4 802,68	5 017,89

Gültig vom 1. März 1988
bis 31. Dezember 1988

8	9	10	11	12	13	14	15
1 365,62	1 402,29						
1 431,31	1 467,98	1 504,65					
1 529,55	1 568,29	1 607,03					
1 619,75	1 664,58	1 709,41					
1 709,57	1 760,68	1 811,79					
1 802,24	1 855,22	1 908,20	1 962,47				
1 917,49	1 972,28	2 027,91	2 083,54	2 141,24	2 203,01		
2 083,97	2 156,10	2 232,24	2 308,38	2 384,52	2 460,66		
2 325,75	2 404,30	2 482,85	2 561,40	2 639,95	2 718,50		
2 664,75	2 762,34	2 859,93	2 957,52	3 055,11	3 152,70		
3 008,65	3 108,64	3 208,63	3 308,62	3 408,61	3 508,60	3 608,59	
3 349,16	3 468,38	3 587,60	3 706,82	3 826,04	3 945,26	4 064,48	
3 750,17	3 878,90	4 007,63	4 136,36	4 265,09	4 393,82	4 522,55	
4 101,06	4 267,98	4 434,90	4 601,82	4 768,74	4 935,66	5 102,58	
4 591,18	4 774,69	4 958,20	5 141,71	5 325,22	5 508,73	5 692,24	5 875,75
5 160,83	5 373,07	5 585,31	5 797,55	6 009,79	6 222,03	6 434,27	6 646,51

Gültig vom 1. Januar 1989
bis 31. Dezember 1989

8	9	10	11	12	13	14	15
1 384,75	1 421,93						
1 451,36	1 488,54	1 525,72					
1 550,97	1 590,25	1 629,53					
1 642,45	1 687,90	1 733,35					
1 733,52	1 785,34	1 837,16					
1 827,49	1 881,21	1 934,93	1 989,95				
1 944,38	1 999,93	2 056,33	2 112,73	2 171,23	2 233,86		
2 113,18	2 186,31	2 263,51	2 340,71	2 417,91	2 495,11		
2 358,36	2 438,00	2 517,64	2 597,28	2 676,92	2 756,56		
2 702,09	2 801,04	2 899,99	2 998,94	3 097,89	3 196,84		
3 050,84	3 152,22	3 253,60	3 354,98	3 456,36	3 557,74	3 659,12	
3 396,11	3 516,99	3 637,87	3 758,75	3 879,63	4 000,51	4 121,39	
3 802,69	3 933,22	4 063,75	4 194,28	4 324,81	4 455,34	4 585,87	
4 158,52	4 327,77	4 497,02	4 666,27	4 835,52	5 004,77	5 174,02	
4 655,53	4 841,60	5 027,67	5 213,74	5 399,81	5 585,88	5 771,95	5 958,02
5 233,10	5 448,31	5 663,52	5 878,73	6 093,94	6 309,15	6 524,36	6 739,57

Anlage 1
(Anlage IV des BBesG)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	1 143,63	1 181,44	1 219,25	1 257,06	1 294,87	1 332,68	1 370,49
A 2		1 211,37	1 249,18	1 286,99	1 324,80	1 362,61	1 400,42	1 438,23
A 3		1 297,78	1 337,72	1 377,66	1 417,60	1 457,54	1 497,48	1 537,42
A 4		1 346,84	1 393,06	1 439,28	1 485,50	1 531,72	1 577,94	1 624,16
A 5		1 394,10	1 446,80	1 499,50	1 552,20	1 604,90	1 657,60	1 710,30
A 6		1 476,16	1 530,79	1 585,42	1 640,05	1 694,68	1 749,31	1 803,94
A 7		1 595,06	1 649,69	1 704,32	1 758,95	1 813,58	1 868,21	1 922,84
A 8		1 670,38	1 737,72	1 805,06	1 872,40	1 939,74	2 007,68	2 078,40
A 9	I c	1 866,34	1 935,82	2 008,22	2 081,19	2 155,51	2 236,50	2 317,49
A 10		2 043,63	2 144,26	2 244,89	2 345,52	2 446,15	2 546,78	2 647,41
A 11		2 381,03	2 484,13	2 587,23	2 690,33	2 793,43	2 896,53	2 999,63
A 12		2 593,37	2 716,30	2 839,23	2 962,16	3 085,09	3 208,02	3 330,95
A 13	I b	2 938,21	3 070,95	3 203,69	3 336,43	3 469,17	3 601,91	3 734,65
A 14		3 024,42	3 196,54	3 368,66	3 540,78	3 712,90	3 885,02	4 057,14
A 15		3 410,09	3 599,32	3 788,55	3 977,78	4 167,01	4 356,24	4 545,47
A 16		3 790,11	4 008,97	4 227,83	4 446,69	4 665,55	4 884,41	5 103,27

Gültig vom 1. März 1988
bis 31. Dezember 1988

Gültig vom 1. Januar 1989
bis 31. Dezember 1989

2. Bundesbesoldungsordnung B
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	I b	5 875,75
B 2		6 968,70
B 3	I a	7 290,85
B 4		7 775,44
B 5		8 331,41
B 6		8 856,43
B 7		9 367,12
B 8		9 899,43
B 9		10 560,37
B 10		12 612,76
B 11		13 770,24

2. Bundesbesoldungsordnung B
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	I b	5 958,02
B 2		7 066,27
B 3	I a	7 392,93
B 4		7 884,30
B 5		8 448,05
B 6		8 980,43
B 7		9 498,26
B 8		10 038,03
B 9		10 708,22
B 10		12 789,34
B 11		13 963,03

Gültig ab 1. Januar 1990

8	9	10	11	12	13	14	15
1 408,30	1 446,11						
1 476,04	1 513,85	1 551,66					
1 577,36	1 617,30	1 657,24					
1 670,38	1 716,60	1 762,82					
1 763,00	1 815,70	1 868,40					
1 858,57	1 913,20	1 967,83	2 023,78				
1 977,47	2 033,96	2 091,31	2 148,66	2 208,15	2 271,84		
2 149,12	2 223,49	2 302,00	2 380,51	2 459,02	2 537,53		
2 398,48	2 479,47	2 560,46	2 641,45	2 722,44	2 803,43		
2 748,04	2 848,67	2 949,30	3 049,93	3 150,56	3 251,19		
3 102,73	3 205,83	3 308,93	3 412,03	3 515,13	3 618,23	3 721,33	
3 453,88	3 576,81	3 699,74	3 822,67	3 945,60	4 068,53	4 191,46	
3 867,39	4 000,13	4 132,87	4 265,61	4 398,35	4 531,09	4 663,83	
4 229,26	4 401,38	4 573,50	4 745,62	4 917,74	5 089,86	5 261,98	
4 734,70	4 923,93	5 113,16	5 302,39	5 491,62	5 680,85	5 870,08	6 059,31
5 322,13	5 540,99	5 759,85	5 978,71	6 197,57	6 416,43	6 635,29	6 854,15

Gültig ab 1. Januar 1990

2. Bundesbesoldungsordnung B

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1 B 2	I b	6 059,31 7 186,40
B 3 B 4 B 5 B 6 B 7 B 8 B 9 B 10 B 11	I a	7 518,61 8 018,34 8 591,67 9 133,10 9 659,74 10 208,68 10 890,26 13 006,76 14 200,41

Anlage 1

(Anlage IV des BBesG)

3. Bundesbesoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in DM)

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	I b	2 849,06	2 977,79	3 106,52	3 235,25	3 363,98	3 492,71	3 621,44
C 2		2 857,05	3 062,18	3 267,31	3 472,44	3 677,57	3 882,70	4 087,83
C 3		3 228,87	3 461,12	3 693,37	3 925,62	4 157,87	4 390,12	4 622,37
C 4	I a	4 181,59	4 415,06	4 648,53	4 882,00	5 115,47	5 348,94	5 582,41

Anlage 1

(Anlage IV des BBesG)

3. Bundesbesoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in DM)

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	I b	2 888,98	3 019,51	3 150,04	3 280,57	3 411,10	3 541,63	3 672,16
C 2		2 897,08	3 105,08	3 313,08	3 521,08	3 729,08	3 937,08	4 145,08
C 3		3 274,10	3 509,60	3 745,10	3 980,60	4 216,10	4 451,60	4 687,10
C 4	I a	4 240,26	4 476,99	4 713,72	4 950,45	5 187,18	5 423,91	5 660,64

Anlage 1

(Anlage IV des BBesG)

3. Bundesbesoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in DM)

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	I b	2 938,21	3 070,95	3 203,69	3 336,43	3 469,17	3 601,91	3 734,65
C 2		2 946,42	3 157,95	3 369,48	3 581,01	3 792,54	4 004,07	4 215,60
C 3		3 329,81	3 569,31	3 808,81	4 048,31	4 287,81	4 527,31	4 766,81
C 4	I a	4 312,41	4 553,16	4 793,91	5 034,66	5 275,41	5 516,16	5 756,91

Gültig vom 1. März 1988 bis 31. Dezember 1988

8	9	10	11	12	13	14	15
3 750,17	3 878,90	4 007,63	4 136,36	4 265,09	4 393,82	4 522,55	
4 292,96	4 498,09	4 703,22	4 908,35	5 113,48	5 318,61	5 523,74	5 728,87
4 854,62	5 086,87	5 319,12	5 551,37	5 783,62	6 015,87	6 248,12	6 480,37
5 815,88	6 049,35	6 282,82	6 516,29	6 749,76	6 983,23	7 216,70	7 450,17

Gültig vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989

8	9	10	11	12	13	14	15
3 802,69	3 933,22	4 063,75	4 194,28	4 324,81	4 455,34	4 585,87	
4 353,08	4 561,08	4 769,08	4 977,08	5 185,08	5 393,08	5 601,08	5 809,08
4 922,60	5 158,10	5 393,60	5 629,10	5 864,60	6 100,10	6 335,60	6 571,10
5 897,37	6 134,10	6 370,83	6 607,56	6 844,29	7 081,02	7 317,75	7 554,48

Gültig ab 1. Januar 1990

8	9	10	11	12	13	14	15
3 867,39	4 000,13	4 132,87	4 265,61	4 398,35	4 531,09	4 663,83	
4 427,13	4 638,66	4 850,19	5 061,72	5 273,25	5 484,78	5 696,31	5 907,84
5 006,31	5 245,81	5 485,31	5 724,81	5 964,31	6 203,81	6 443,31	6 682,81
5 997,66	6 238,41	6 479,16	6 719,91	6 960,66	7 201,41	7 442,16	7 682,91

Anlage 1

(Anlage IV des BBesG)

Gültig vom 1. März 1988

bis 31. Dezember 1988

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Lebensalter									
		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	I b	3 691,41	3 953,58	4 215,75	4 477,92	4 740,09	5 002,26	5 264,43	5 526,60	5 788,77	6 050,94
R 2		4 318,93	4 581,10	4 843,27	5 105,44	5 367,61	5 629,78	5 891,95	6 154,12	6 416,29	6 678,46

R 3	I a	7 290,85
R 4		7 775,44
R 5		8 331,41
R 6		8 856,43
R 7		9 367,12
R 8		9 899,43
R 9		10 560,37
R 10		13 197,85

Anlage 1

(Anlage IV des BBesG)

Gültig vom 1. Januar 1989

bis 31. Dezember 1989

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Lebensalter									
		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	I b	3 743,10	4 008,94	4 274,78	4 540,62	4 806,46	5 072,30	5 338,14	5 603,98	5 869,82	6 135,66
R 2		4 379,40	4 645,24	4 911,08	5 176,92	5 442,76	5 708,60	5 974,44	6 240,28	6 506,12	6 771,96

R 3	I a	7 392,93
R 4		7 884,30
R 5		8 448,05
R 6		8 980,43
R 7		9 498,26
R 8		10 038,03
R 9		10 708,22
R 10		13 382,62

Anlage 1
(Anlage IV des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 1990

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Lebensalter									
		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	I b	3806,82	4077,17	4347,52	4617,87	4888,22	5158,57	5428,92	5699,27	5969,62	6239,97
R 2		4453,94	4724,29	4994,64	5264,99	5535,34	5805,69	6076,04	6346,39	6616,74	6887,09

R 3	I a	7 518,61
R 4		8 018,34
R 5		8 591,67
R 6		9 133,10
R 7		9 659,74
R 8		10 208,68
R 9		10 890,26
R 10		13 610,13

Anlage 2
(Anlage V des BBesG)

Gültig vom 1. März 1988
bis 31. Dezember 1988

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	898,29	1 041,59	1 164,20
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	757,78	901,08	1 023,69
I c	A 9 bis A 12	673,46	816,76	939,37
II	A 1 bis A 8	634,41	770,87	893,48

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 122,61 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse I c 538,77 DM
Tarifklasse II 507,53 DM

Anlage 2

(Anlage V des BBesG)

Gültig vom 1. Januar 1989

bis 31. Dezember 1989

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	910,87	1 056,17	1 180,50
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	768,39	913,69	1 038,02
I c	A 9 bis A 12	682,89	828,19	952,52
II	A 1 bis A 8	643,30	781,66	905,99

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 124,33 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse I c 546,31 DM
Tarifklasse II 514,64 DM

Anlage 2

(Anlage V des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 1990

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	926,36	1 074,14	1 200,58
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	781,45	929,23	1 055,67
I c	A 9 bis A 12	694,49	842,27	968,71
II	A 1 bis A 8	654,23	794,95	921,39

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 126,44 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse I c 555,59 DM
Tarifklasse II 523,38 DM

Anlage 3 a

(Anlage VIa des BBesG)

Gültig vom 1. März 1988

bis 31. Dezember 1988

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4 ...	971	1 166	1 361	1 556	1 751	1 946	2 141	2 336	2 531	2 726	2 921	3 116
A 5 und A 6 ..	1 108	1 315	1 522	1 729	1 936	2 143	2 350	2 557	2 764	2 971	3 178	3 385
A 7 und A 8 ..	1 250	1 477	1 704	1 931	2 158	2 385	2 612	2 839	3 066	3 293	3 520	3 747
A 9	1 469	1 713	1 957	2 201	2 445	2 689	2 933	3 177	3 421	3 665	3 909	4 153
A 10	1 663	1 916	2 169	2 422	2 675	2 928	3 181	3 434	3 687	3 940	4 193	4 446
A 11	1 823	2 090	2 357	2 624	2 891	3 158	3 425	3 692	3 959	4 226	4 493	4 760
A 12	2 029	2 312	2 595	2 878	3 161	3 444	3 727	4 010	4 293	4 576	4 859	5 142
A 13	2 230	2 525	2 820	3 115	3 410	3 705	4 000	4 295	4 590	4 885	5 180	5 475
A 14	2 436	2 740	3 044	3 348	3 652	3 956	4 260	4 564	4 868	5 172	5 476	5 780
A 15	2 722	3 052	3 382	3 712	4 042	4 372	4 702	5 032	5 362	5 692	6 022	6 352
A 16 bis B 2 ...	2 908	3 258	3 608	3 958	4 308	4 658	5 008	5 358	5 708	6 058	6 408	6 758
B 3 und B 4 ..	2 921	3 292	3 663	4 034	4 405	4 776	5 147	5 518	5 889	6 260	6 631	7 002
B 5 bis B 7 ...	3 239	3 649	4 059	4 469	4 879	5 289	5 699	6 109	6 519	6 929	7 339	7 749
B 8 und höher	3 508	3 975	4 442	4 909	5 376	5 843	6 310	6 777	7 244	7 711	8 178	8 645

Anlage 3 a

(Anlage VIa des BBesG)

Gültig vom 1. Januar 1989

bis 31. Dezember 1989

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4 ...	985	1 183	1 381	1 579	1 777	1 975	2 173	2 371	2 569	2 767	2 965	3 163
A 5 und A 6 ..	1 124	1 334	1 544	1 754	1 964	2 174	2 384	2 594	2 804	3 014	3 224	3 434
A 7 und A 8 ..	1 265	1 495	1 725	1 955	2 185	2 415	2 645	2 875	3 105	3 335	3 565	3 795
A 9	1 487	1 734	1 981	2 228	2 475	2 722	2 969	3 216	3 463	3 710	3 957	4 204
A 10	1 683	1 939	2 195	2 451	2 707	2 963	3 219	3 475	3 731	3 987	4 243	4 499
A 11	1 845	2 115	2 385	2 655	2 925	3 195	3 465	3 735	4 005	4 275	4 545	4 815
A 12	2 053	2 339	2 625	2 911	3 197	3 483	3 769	4 055	4 341	4 627	4 913	5 199
A 13	2 257	2 555	2 853	3 151	3 449	3 747	4 045	4 343	4 641	4 939	5 237	5 535
A 14	2 465	2 773	3 081	3 389	3 697	4 005	4 313	4 621	4 929	5 237	5 545	5 853
A 15	2 754	3 088	3 422	3 756	4 090	4 424	4 758	5 092	5 426	5 760	6 094	6 428
A 16 bis B 2 ...	2 941	3 295	3 649	4 003	4 357	4 711	5 065	5 419	5 773	6 127	6 481	6 835
B 3 und B 4 ..	2 952	3 327	3 702	4 077	4 452	4 827	5 202	5 577	5 952	6 327	6 702	7 077
B 5 bis B 7 ...	3 273	3 687	4 101	4 515	4 929	5 343	5 757	6 171	6 585	6 999	7 413	7 827
B 8 und höher	3 542	4 014	4 486	4 958	5 430	5 902	6 374	6 846	7 318	7 790	8 262	8 734

Anlage 3 a
(Anlage VIa des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 1990

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4 ...	1 002	1 203	1 404	1 605	1 806	2 007	2 208	2 409	2 610	2 811	3 012	3 213
A 5 und A 6 ..	1 143	1 357	1 571	1 785	1 999	2 213	2 427	2 641	2 855	3 069	3 283	3 497
A 7 und A 8 ..	1 284	1 517	1 750	1 983	2 216	2 449	2 682	2 915	3 148	3 381	3 614	3 847
A 9	1 509	1 760	2 011	2 262	2 513	2 764	3 015	3 266	3 517	3 768	4 019	4 270
A 10	1 708	1 968	2 228	2 488	2 748	3 008	3 268	3 528	3 788	4 048	4 308	4 568
A 11	1 872	2 146	2 420	2 694	2 968	3 242	3 516	3 790	4 064	4 338	4 612	4 886
A 12	2 083	2 373	2 663	2 953	3 243	3 533	3 823	4 113	4 403	4 693	4 983	5 273
A 13	2 290	2 592	2 894	3 196	3 498	3 800	4 102	4 404	4 706	5 008	5 310	5 612
A 14	2 501	2 813	3 125	3 437	3 749	4 061	4 373	4 685	4 997	5 309	5 621	5 933
A 15	2 794	3 133	3 472	3 811	4 150	4 489	4 828	5 167	5 506	5 845	6 184	6 523
A 16 bis B 2 ...	2 981	3 340	3 699	4 058	4 417	4 776	5 135	5 494	5 853	6 212	6 571	6 930
B 3 und B 4 ..	2 990	3 370	3 750	4 130	4 510	4 890	5 270	5 650	6 030	6 410	6 790	7 170
B 5 bis B 7 ...	3 315	3 734	4 153	4 572	4 991	5 410	5 829	6 248	6 667	7 086	7 505	7 924
B 8 und höher	3 584	4 062	4 540	5 018	5 496	5 974	6 452	6 930	7 408	7 886	8 364	8 842

Anlage 3 b
(Anlage VIb des BBesG)

Gültig vom 1. März 1988
bis 31. Dezember 1988

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4 ...	825	991	1 157	1 323	1 489	1 655	1 821	1 987	2 153	2 319	2 485	2 651
A 5 und A 6 ..	942	1 118	1 294	1 470	1 646	1 822	1 998	2 174	2 350	2 526	2 702	2 878
A 7 und A 8 ..	1 063	1 256	1 449	1 642	1 835	2 028	2 221	2 414	2 607	2 800	2 993	3 186
A 9	1 249	1 456	1 663	1 870	2 077	2 284	2 491	2 698	2 905	3 112	3 319	3 526
A 10	1 414	1 629	1 844	2 059	2 274	2 489	2 704	2 919	3 134	3 349	3 564	3 779
A 11	1 550	1 777	2 004	2 231	2 458	2 685	2 912	3 139	3 366	3 593	3 820	4 047
A 12	1 725	1 966	2 207	2 448	2 689	2 930	3 171	3 412	3 653	3 894	4 135	4 376
A 13	1 896	2 147	2 398	2 649	2 900	3 151	3 402	3 653	3 904	4 155	4 406	4 657
A 14	2 071	2 329	2 587	2 845	3 103	3 361	3 619	3 877	4 135	4 393	4 651	4 909
A 15	2 314	2 594	2 874	3 154	3 434	3 714	3 994	4 274	4 554	4 834	5 114	5 394
A 16 bis B 2 ...	2 472	2 769	3 066	3 363	3 660	3 957	4 254	4 551	4 848	5 145	5 442	5 739
B 3 und B 4 ..	2 483	2 798	3 113	3 428	3 743	4 058	4 373	4 688	5 003	5 318	5 633	5 948
B 5 bis B 7 ...	2 753	3 102	3 451	3 800	4 149	4 498	4 847	5 196	5 545	5 894	6 243	6 592
B 8 und höher	2 982	3 379	3 776	4 173	4 570	4 967	5 364	5 761	6 158	6 555	6 952	7 349

Anlage 3b

(Anlage VIb des BBesG)

Gültig vom 1. Januar 1989

bis 31. Dezember 1989

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4 ...	837	1 005	1 173	1 341	1 509	1 677	1 845	2 013	2 181	2 349	2 517	2 685
A 5 und A 6 ..	955	1 134	1 313	1 492	1 671	1 850	2 029	2 208	2 387	2 566	2 745	2 924
A 7 und A 8 ..	1 075	1 271	1 467	1 663	1 859	2 055	2 251	2 447	2 643	2 839	3 035	3 231
A 9	1 264	1 474	1 684	1 894	2 104	2 314	2 524	2 734	2 944	3 154	3 364	3 574
A 10	1 431	1 649	1 867	2 085	2 303	2 521	2 739	2 957	3 175	3 393	3 611	3 829
A 11	1 568	1 798	2 028	2 258	2 488	2 718	2 948	3 178	3 408	3 638	3 868	4 098
A 12	1 745	1 988	2 231	2 474	2 717	2 960	3 203	3 446	3 689	3 932	4 175	4 418
A 13	1 918	2 171	2 424	2 677	2 930	3 183	3 436	3 689	3 942	4 195	4 448	4 701
A 14	2 095	2 357	2 619	2 881	3 143	3 405	3 667	3 929	4 191	4 453	4 715	4 977
A 15	2 341	2 625	2 909	3 193	3 477	3 761	4 045	4 329	4 613	4 897	5 181	5 465
A 16 bis B 2 ...	2 500	2 801	3 102	3 403	3 704	4 005	4 306	4 607	4 908	5 209	5 510	5 811
B 3 und B 4 ..	2 509	2 828	3 147	3 466	3 785	4 104	4 423	4 742	5 061	5 380	5 699	6 018
B 5 bis B 7 ...	2 782	3 134	3 486	3 838	4 190	4 542	4 894	5 246	5 598	5 950	6 302	6 654
B 8 und höher	3 011	3 412	3 813	4 214	4 615	5 016	5 417	5 818	6 219	6 620	7 021	7 422

Anlage 3b

(Anlage VIb des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 1990

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4 ...	852	1 023	1 194	1 365	1 536	1 707	1 878	2 049	2 220	2 391	2 562	2 733
A 5 und A 6 ..	972	1 154	1 336	1 518	1 700	1 882	2 064	2 246	2 428	2 610	2 792	2 974
A 7 und A 8 ..	1 091	1 289	1 487	1 685	1 883	2 081	2 279	2 477	2 675	2 873	3 071	3 269
A 9	1 283	1 496	1 709	1 922	2 135	2 348	2 561	2 774	2 987	3 200	3 413	3 626
A 10	1 452	1 673	1 894	2 115	2 336	2 557	2 778	2 999	3 220	3 441	3 662	3 883
A 11	1 591	1 824	2 057	2 290	2 523	2 756	2 989	3 222	3 455	3 688	3 921	4 154
A 12	1 771	2 017	2 263	2 509	2 755	3 001	3 247	3 493	3 739	3 985	4 231	4 477
A 13	1 947	2 204	2 461	2 718	2 975	3 232	3 489	3 746	4 003	4 260	4 517	4 774
A 14	2 126	2 391	2 656	2 921	3 186	3 451	3 716	3 981	4 246	4 511	4 776	5 041
A 15	2 375	2 663	2 951	3 239	3 527	3 815	4 103	4 391	4 679	4 967	5 255	5 543
A 16 bis B 2 ...	2 534	2 839	3 144	3 449	3 754	4 059	4 364	4 669	4 974	5 279	5 584	5 889
B 3 und B 4 ..	2 542	2 865	3 188	3 511	3 834	4 157	4 480	4 803	5 126	5 449	5 772	6 095
B 5 bis B 7 ...	2 818	3 174	3 530	3 886	4 242	4 598	4 954	5 310	5 666	6 022	6 378	6 734
B 8 und höher	3 046	3 452	3 858	4 264	4 670	5 076	5 482	5 888	6 294	6 700	7 106	7 512

Anlage 3c

(Anlage VIc des BBesG)

Gültig vom 1. März 1988

bis 31. Dezember 1988

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4 ...	680	816	952	1 088	1 224	1 360	1 496	1 632	1 768	1 904	2 040	2 176
A 5 und A 6 ..	776	921	1 066	1 211	1 356	1 501	1 646	1 791	1 936	2 081	2 226	2 371
A 7 und A 8 ..	875	1 034	1 193	1 352	1 511	1 670	1 829	1 988	2 147	2 306	2 465	2 624
A 9	1 028	1 199	1 370	1 541	1 712	1 883	2 054	2 225	2 396	2 567	2 738	2 909
A 10	1 164	1 341	1 518	1 695	1 872	2 049	2 226	2 403	2 580	2 757	2 934	3 111
A 11	1 276	1 463	1 650	1 837	2 024	2 211	2 398	2 585	2 772	2 959	3 146	3 333
A 12	1 420	1 618	1 816	2 014	2 212	2 410	2 608	2 806	3 004	3 202	3 400	3 598
A 13	1 561	1 768	1 975	2 182	2 389	2 596	2 803	3 010	3 217	3 424	3 631	3 838
A 14	1 705	1 918	2 131	2 344	2 557	2 770	2 983	3 196	3 409	3 622	3 835	4 048
A 15	1 905	2 136	2 367	2 598	2 829	3 060	3 291	3 522	3 753	3 984	4 215	4 446
A 16 bis B 2 ...	2 036	2 281	2 526	2 771	3 016	3 261	3 506	3 751	3 996	4 241	4 486	4 731
B 3 und B 4 ..	2 045	2 305	2 565	2 825	3 085	3 345	3 605	3 865	4 125	4 385	4 645	4 905
B 5 bis B 7 ...	2 267	2 554	2 841	3 128	3 415	3 702	3 989	4 276	4 563	4 850	5 137	5 424
B 8 und höher	2 456	2 783	3 110	3 437	3 764	4 091	4 418	4 745	5 072	5 399	5 726	6 053

Anlage 3c

(Anlage VIc des BBesG)

Gültig vom 1. Januar 1989

bis 31. Dezember 1989

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4 ...	690	829	968	1 107	1 246	1 385	1 524	1 663	1 802	1 941	2 080	2 219
A 5 und A 6 ..	787	934	1 081	1 228	1 375	1 522	1 669	1 816	1 963	2 110	2 257	2 404
A 7 und A 8 ..	886	1 047	1 208	1 369	1 530	1 691	1 852	2 013	2 174	2 335	2 496	2 657
A 9	1 041	1 214	1 387	1 560	1 733	1 906	2 079	2 252	2 425	2 598	2 771	2 944
A 10	1 178	1 357	1 536	1 715	1 894	2 073	2 252	2 431	2 610	2 789	2 968	3 147
A 11	1 292	1 481	1 670	1 859	2 048	2 237	2 426	2 615	2 804	2 993	3 182	3 371
A 12	1 437	1 637	1 837	2 037	2 237	2 437	2 637	2 837	3 037	3 237	3 437	3 637
A 13	1 580	1 789	1 998	2 207	2 416	2 625	2 834	3 043	3 252	3 461	3 670	3 879
A 14	1 726	1 942	2 158	2 374	2 590	2 806	3 022	3 238	3 454	3 670	3 886	4 102
A 15	1 928	2 162	2 396	2 630	2 864	3 098	3 332	3 566	3 800	4 034	4 268	4 502
A 16 bis B 2 ...	2 059	2 307	2 555	2 803	3 051	3 299	3 547	3 795	4 043	4 291	4 539	4 787
B 3 und B 4 ..	2 066	2 329	2 592	2 855	3 118	3 381	3 644	3 907	4 170	4 433	4 696	4 959
B 5 bis B 7 ...	2 291	2 581	2 871	3 161	3 451	3 741	4 031	4 321	4 611	4 901	5 191	5 481
B 8 und höher	2 479	2 809	3 139	3 469	3 799	4 129	4 459	4 789	5 119	5 449	5 779	6 109

Anlage 3c
(Anlage VIc des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 1990

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4 ...	701	842	983	1 124	1 265	1 406	1 547	1 688	1 829	1 970	2 111	2 252
A 5 und A 6 ..	800	950	1 100	1 250	1 400	1 550	1 700	1 850	2 000	2 150	2 300	2 450
A 7 und A 8 ..	899	1 062	1 225	1 388	1 551	1 714	1 877	2 040	2 203	2 366	2 529	2 692
A 9	1 056	1 232	1 408	1 584	1 760	1 936	2 112	2 288	2 464	2 640	2 816	2 992
A 10	1 196	1 378	1 560	1 742	1 924	2 106	2 288	2 470	2 652	2 834	3 016	3 198
A 11	1 310	1 502	1 694	1 886	2 078	2 270	2 462	2 654	2 846	3 038	3 230	3 422
A 12	1 458	1 661	1 864	2 067	2 270	2 473	2 676	2 879	3 082	3 285	3 488	3 691
A 13	1 603	1 814	2 025	2 236	2 447	2 658	3 869	3 080	3 291	3 502	3 713	3 924
A 14	1 751	1 969	2 187	2 405	2 623	2 841	3 059	3 277	3 495	3 713	3 931	4 149
A 15	1 956	2 193	2 430	2 667	2 904	3 141	3 378	3 615	3 852	4 089	4 326	4 563
A 16 bis B 2 ...	2 087	2 338	2 589	2 840	3 091	3 342	3 593	3 844	4 095	4 346	4 597	4 848
B 3 und B 4 ..	2 093	2 359	2 625	2 891	3 157	3 423	3 689	3 955	4 221	4 487	4 753	5 019
B 5 bis B 7 ...	2 321	2 614	2 907	3 200	3 493	3 786	4 079	4 372	4 665	4 958	5 251	5 544
B 8 und höher	2 509	2 844	3 179	3 514	3 849	4 184	4 519	4 854	5 189	5 524	5 859	6 194

Anlage 3d
(Anlage VI d des BBesG)

Gültig vom 1. März 1988
bis 31. Dezember 1988

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
– Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung –
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4 ..	476	571	666	761	856	951	1 046	1 141	1 236	1 331	1 426	1 521
A 5 und A 6 ..	543	645	747	849	951	1 053	1 155	1 257	1 359	1 461	1 563	1 665
A 7 und A 8 ..	613	724	835	946	1 057	1 168	1 279	1 390	1 501	1 612	1 723	1 834
A 9	720	840	960	1 080	1 200	1 320	1 440	1 560	1 680	1 800	1 920	2 040
A 10	815	939	1 063	1 187	1 311	1 435	1 559	1 683	1 807	1 931	2 055	2 179
A 11	893	1 024	1 155	1 286	1 417	1 548	1 679	1 810	1 941	2 072	2 203	2 334
A 12	994	1 133	1 272	1 411	1 550	1 689	1 828	1 967	2 106	2 245	2 384	2 523
A 13	1 093	1 238	1 383	1 528	1 673	1 818	1 963	2 108	2 253	2 398	2 543	2 688
A 14	1 194	1 343	1 492	1 641	1 790	1 939	2 088	2 237	2 386	2 535	2 684	2 833
A 15	1 334	1 496	1 658	1 820	1 982	2 144	2 306	2 468	2 630	2 792	2 954	3 116
A 16 bis B 2 ..	1 425	1 597	1 769	1 941	2 113	2 285	2 457	2 629	2 801	2 973	3 145	3 317
B 3 und B 4 ..	1 432	1 614	1 796	1 978	2 160	2 342	2 524	2 706	2 888	3 070	3 252	3 434
B 5 bis B 7 ..	1 587	1 788	1 989	2 190	2 391	2 592	2 793	2 994	3 195	3 396	3 597	3 798
B 8 und höher	1 719	1 948	2 177	2 406	2 635	2 864	3 093	3 322	3 551	3 780	4 009	4 238

Anlage 3 d
(Anlage VI d des BBesG)

Gültig vom 1. Januar 1989
bis 31. Dezember 1989

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
– Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung –
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4 ..	483	580	677	774	871	968	1 065	1 162	1 259	1 356	1 453	1 550
A 5 und A 6 .	551	654	757	860	963	1 066	1 169	1 272	1 375	1 478	1 581	1 684
A 7 und A 8 .	620	733	846	959	1 072	1 185	1 298	1 411	1 524	1 637	1 750	1 863
A 9	729	850	971	1 092	1 213	1 334	1 455	1 576	1 697	1 818	1 939	2 060
A 10	825	950	1 075	1 200	1 325	1 450	1 575	1 700	1 825	1 950	2 075	2 200
A 11	904	1 036	1 168	1 300	1 432	1 564	1 696	1 828	1 960	2 092	2 224	2 356
A 12	1 006	1 146	1 286	1 426	1 566	1 706	1 846	1 986	2 126	2 266	2 406	2 546
A 13	1 106	1 252	1 398	1 544	1 690	1 836	1 982	2 128	2 274	2 420	2 566	2 712
A 14	1 208	1 359	1 510	1 661	1 812	1 963	2 114	2 265	2 416	2 567	2 718	2 869
A 15	1 350	1 514	1 678	1 842	2 006	2 170	2 334	2 498	2 662	2 826	2 990	3 154
A 16 bis B 2 ..	1 441	1 615	1 789	1 963	2 137	2 311	2 485	2 659	2 833	3 007	3 181	3 355
B 3 und B 4 .	1 446	1 630	1 814	1 998	2 182	2 366	2 550	2 734	2 918	3 102	3 286	3 470
B 5 bis B 7 ..	1 604	1 807	2 010	2 213	2 416	2 619	2 822	3 025	3 228	3 431	3 634	3 837
B 8 und höher	1 735	1 966	2 197	2 428	2 659	2 890	3 121	3 352	3 583	3 814	4 045	4 276

Anlage 3 d
(Anlage VI d des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 1990

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
– Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung –
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4 ..	491	590	689	788	887	986	1 085	1 184	1 283	1 382	1 481	1 580
A 5 und A 6 .	560	665	770	875	980	1 085	1 190	1 295	1 400	1 505	1 610	1 715
A 7 und A 8 .	629	743	857	971	1 085	1 199	1 313	1 427	1 541	1 655	1 769	1 883
A 9	739	862	985	1 108	1 231	1 354	1 477	1 600	1 723	1 846	1 969	2 092
A 10	837	964	1 091	1 218	1 345	1 472	1 599	1 726	1 853	1 980	2 107	2 234
A 11	917	1 051	1 185	1 319	1 453	1 587	1 721	1 855	1 989	2 123	2 257	2 391
A 12	1 021	1 163	1 305	1 447	1 589	1 731	1 873	2 015	2 157	2 299	2 441	2 583
A 13	1 122	1 270	1 418	1 566	1 714	1 862	2 010	2 158	2 306	2 454	2 602	2 750
A 14	1 226	1 379	1 532	1 685	1 838	1 991	2 144	2 297	2 450	2 603	2 756	2 909
A 15	1 369	1 535	1 701	1 867	2 033	2 199	2 365	2 531	2 697	2 863	3 029	3 195
A 16 bis B 2 ..	1 461	1 637	1 813	1 989	2 165	2 341	2 517	2 693	2 869	3 045	3 221	3 397
B 3 und B 4 .	1 465	1 651	1 837	2 023	2 209	2 395	2 581	2 767	2 953	3 139	3 325	3 511
B 5 bis B 7 ..	1 625	1 830	2 035	2 240	2 445	2 650	2 855	3 060	3 265	3 470	3 675	3 880
B 8 und höher	1 756	1 991	2 226	2 461	2 696	2 931	3 166	3 401	3 636	3 871	4 106	4 341

Anlage 3e
(Anlage VIe des BBesG)

Gültig vom 1. März 1988
bis 31. Dezember 1988

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

– Gemeinschaftsunterkunft oder Gemeinschaftsverpflegung –
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4 . .	578	694	810	926	1 042	1 158	1 274	1 390	1 506	1 622	1 738	1 854
A 5 und A 6 . .	660	783	906	1 029	1 152	1 275	1 398	1 521	1 644	1 767	1 890	2 013
A 7 und A 8 . .	744	879	1 014	1 149	1 284	1 419	1 554	1 689	1 824	1 959	2 094	2 229
A 9	874	1 019	1 164	1 309	1 454	1 599	1 744	1 889	2 034	2 179	2 324	2 469
A 10	989	1 139	1 289	1 439	1 589	1 739	1 889	2 039	2 189	2 339	2 489	2 639
A 11	1 085	1 244	1 403	1 562	1 721	1 880	2 039	2 198	2 357	2 516	2 675	2 834
A 12	1 207	1 375	1 543	1 711	1 879	2 047	2 215	2 383	2 551	2 719	2 887	3 055
A 13	1 327	1 503	1 679	1 855	2 031	2 207	2 383	2 559	2 735	2 911	3 087	3 263
A 14	1 449	1 630	1 811	1 992	2 173	2 354	2 535	2 716	2 897	3 078	3 259	3 440
A 15	1 619	1 815	2 011	2 207	2 403	2 599	2 795	2 991	3 187	3 383	3 579	3 775
A 16 bis B 2 . .	1 731	1 939	2 147	2 355	2 563	2 771	2 979	3 187	3 395	3 603	3 811	4 019
B 3 und B 4 . .	1 738	1 959	2 180	2 401	2 622	2 843	3 064	3 285	3 506	3 727	3 948	4 169
B 5 bis B 7 . .	1 927	2 171	2 415	2 659	2 903	3 147	3 391	3 635	3 879	4 123	4 367	4 611
B 8 und höher	2 088	2 366	2 644	2 922	3 200	3 478	3 756	4 034	4 312	4 590	4 868	5 146

Anlage 3e
(Anlage VIe des BBesG)

Gültig vom 1. Januar 1989
bis 31. Dezember 1989

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

– Gemeinschaftsunterkunft oder Gemeinschaftsverpflegung –
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4 . .	587	705	823	941	1 059	1 177	1 295	1 413	1 531	1 649	1 767	1 885
A 5 und A 6 . .	669	794	919	1 044	1 169	1 294	1 419	1 544	1 669	1 794	1 919	2 044
A 7 und A 8 . .	753	890	1 027	1 164	1 301	1 438	1 575	1 712	1 849	1 986	2 123	2 260
A 9	885	1 032	1 179	1 326	1 473	1 620	1 767	1 914	2 061	2 208	2 355	2 502
A 10	1 001	1 153	1 305	1 457	1 609	1 761	1 913	2 065	2 217	2 369	2 521	2 673
A 11	1 098	1 259	1 420	1 581	1 742	1 903	2 064	2 225	2 386	2 547	2 708	2 869
A 12	1 221	1 391	1 561	1 731	1 901	2 071	2 241	2 411	2 581	2 751	2 921	3 091
A 13	1 343	1 521	1 699	1 877	2 055	2 233	2 411	2 589	2 767	2 945	3 123	3 301
A 14	1 467	1 651	1 835	2 019	2 203	2 387	2 571	2 755	2 939	3 123	3 307	3 491
A 15	1 639	1 838	2 037	2 236	2 435	2 634	2 833	3 032	3 231	3 430	3 629	3 828
A 16 bis B 2 . .	1 750	1 961	2 172	2 383	2 594	2 805	3 016	3 227	3 438	3 649	3 860	4 071
B 3 und B 4 . .	1 756	1 980	2 204	2 428	2 652	2 876	3 100	3 324	3 548	3 772	3 996	4 220
B 5 bis B 7 . .	1 947	2 194	2 441	2 688	2 935	3 182	3 429	3 676	3 923	4 170	4 417	4 664
B 8 und höher	2 107	2 388	2 669	2 950	3 231	3 512	3 793	4 074	4 355	4 636	4 917	5 198

Anlage 3e
(Anlage VIe des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 1990

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

— Gemeinschaftsunterkunft oder Gemeinschaftsverpflegung —
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4 . .	596	716	836	956	1 076	1 196	1 316	1 436	1 556	1 676	1 796	1 916
A 5 und A 6 . .	680	808	936	1 064	1 192	1 320	1 448	1 576	1 704	1 832	1 960	2 088
A 7 und A 8 . .	764	903	1 042	1 181	1 320	1 459	1 598	1 737	1 876	2 015	2 154	2 293
A 9	898	1 048	1 198	1 348	1 498	1 648	1 798	1 948	2 098	2 248	2 398	2 548
A 10	1 017	1 172	1 327	1 482	1 637	1 792	1 947	2 102	2 257	2 412	2 567	2 722
A 11	1 114	1 277	1 440	1 603	1 766	1 929	2 092	2 255	2 418	2 581	2 744	2 907
A 12	1 239	1 412	1 585	1 758	1 931	2 104	2 277	2 450	2 623	2 796	2 969	3 142
A 13	1 363	1 542	1 721	1 900	2 079	2 258	2 437	2 616	2 795	2 974	3 153	3 332
A 14	1 488	1 673	1 858	2 043	2 228	2 413	2 598	2 783	2 968	3 153	3 338	3 523
A 15	1 663	1 864	2 065	2 266	2 467	2 668	2 869	3 070	3 271	3 472	3 673	3 874
A 16 bis B 2 . .	1 774	1 987	2 200	2 413	2 626	2 839	3 052	3 265	3 478	3 691	3 904	4 117
B 3 und B 4 . .	1 779	2 005	2 231	2 457	2 683	2 909	3 135	3 361	3 587	3 813	4 039	4 265
B 5 bis B 7 . .	1 973	2 222	2 471	2 720	2 969	3 218	3 467	3 716	3 965	4 214	4 463	4 712
B 8 und höher	2 133	2 418	2 703	2 988	3 273	3 558	3 843	4 128	4 413	4 698	4 983	5 268

Anlage 3f
(Anlage VI f des BBesG)

Gültig vom 1. März 1988
bis 31. Dezember 1988

Auslandskinderzuschlag (§ 56)

(Monatsbeträge in DM je Kind)

nach § 56 Abs. 1 Nr. 1													nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
Besoldungsgruppe	Stufe des Auslandszuschlages												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 1 bis A 16 B 1 bis B 11	182	209	236	263	290	317	344	371	398	425	452	479	182
Dieser Betrag erhöht sich um Beträge in Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde.													

Anlage 3f
(Anlage VI f des BBesG)

Gültig vom 1. Januar 1989
bis 31. Dezember 1989

Auslandskinderzuschlag (§ 56)
(Monatsbeträge in DM je Kind)

nach § 56 Abs. 1 Nr. 1													nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
Besoldungsgruppe	Stufe des Auslandszuschlages												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 1 bis A 16 B 1 bis B 11	185	212	239	266	293	320	347	374	401	428	455	482	185
Dieser Betrag erhöht sich um Beträge in Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde.													

Anlage 3f
(Anlage VI f des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 1990

Auslandskinderzuschlag (§ 56)
(Monatsbeträge in DM je Kind)

nach § 56 Abs. 1 Nr. 1													nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
Besoldungsgruppe	Stufe des Auslandszuschlages												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 1 bis A 16 B 1 bis B 11	187	214	241	268	295	322	349	376	403	430	457	484	187
Dieser Betrag erhöht sich um Beträge in Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde.													

Anlage 4 Gültig vom 1. März 1988
(Anlage VII des BBesG) bis 31. Dezember 1988

**Zulage für die Beamten in der Ständigen
Vertretung der Bundesrepublik Deutschland
bei der Deutschen Demokratischen Republik**
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe 1 (verheiratete Beamte mit gemeinsamem Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung)	Stufe 2 (sonstige Beamte)
A 1 bis A 4	1 240	1 095
A 5 und A 6	1 388	1 192
A 7 und A 8	1 551	1 343
A 9	1 776	1 498
A 10	1 969	1 659
A 11	2 136	1 780
A 12	2 352	1 935
A 13	2 554	2 105
A 14	2 752	2 280
A 15	3 054	2 501
A 16	3 256	2 619
B 3	3 303	2 619
B 6	3 649	2 795
B 9 und höher	3 993	2 970

Zur Stufe 2 gehören auch verheiratete Beamte, die mit ihrem Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben oder deren Ehegatte ebenfalls einen Anspruch nach § 45 oder entsprechenden für Arbeitnehmer geltenden Regelungen hat.

Die Zulage erhöht sich für jedes Kind um 50 Deutsche Mark, für das dem Beamten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde und das sich nicht nur vorübergehend im Haushalt des Beamten aufhält. Der Erhöhungsbetrag wird für jedes Kind nur einmal gezahlt.

Anlage 4 Gültig vom 1. Januar 1989
(Anlage VII des BBesG) bis 31. Dezember 1989

**Zulage für die Beamten in der Ständigen
Vertretung der Bundesrepublik Deutschland
bei der Deutschen Demokratischen Republik**
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe 1 (verheiratete Beamte mit gemeinsamem Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung)	Stufe 2 (sonstige Beamte)
A 1 bis A 4	1 258	1 111
A 5 und A 6	1 408	1 209
A 7 und A 8	1 570	1 360
A 9	1 798	1 516
A 10	1 993	1 679
A 11	2 161	1 801
A 12	2 379	1 957
A 13	2 584	2 130
A 14	2 785	2 308
A 15	3 090	2 531
A 16	3 293	2 649
B 3	3 338	2 649
B 6	3 687	2 824
B 9 und höher	4 033	2 999

Zur Stufe 2 gehören auch verheiratete Beamte, die mit ihrem Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben oder deren Ehegatte ebenfalls einen Anspruch nach § 45 oder entsprechenden für Arbeitnehmer geltenden Regelungen hat.

Die Zulage erhöht sich für jedes Kind um 50 Deutsche Mark, für das dem Beamten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde und das sich nicht nur vorübergehend im Haushalt des Beamten aufhält. Der Erhöhungsbetrag wird für jedes Kind nur einmal gezahlt.

Anlage 5

(Anlage VIII des BBesG)

Gültig vom 1. März 1988

bis 31. Dezember 1988

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag

(Monatsbeträge in DM)

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	898	1 011	288	96
A 5 bis A 8	1 076	1 228	332	96
A 9 bis A 11	1 156	1 328	384	96
A 12	1 363	1 547	406	96
A 13	1 410	1 603	420	96
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungs- ordnungen A und B) oder R 1	1 459	1 661	434	96

Anlage 5

(Anlage VIII des BBesG)

Gültig vom 1. Januar 1989

bis 31. Dezember 1989

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag

(Monatsbeträge in DM)

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	911	1 025	292	97
A 5 bis A 8	1 091	1 245	337	97
A 9 bis A 11	1 172	1 347	389	97
A 12	1 382	1 569	412	97
A 13	1 430	1 625	426	97
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungs- ordnungen A und B) oder R 1	1 479	1 684	440	97

Anlage 5
(Anlage VIII des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 1990

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	926	1 042	297	99
A 5 bis A 8	1 110	1 266	343	99
A 9 bis A 11	1 192	1 370	396	99
A 12	1 405	1 596	419	99
A 13	1 454	1 653	433	99
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungs- ordnungen A und B) oder R 1	1 504	1 713	447	99

Anlage 6

(Anlage IX des BBesG)

Gültig vom 1. März 1988

bis 31. Dezember 1988

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge)

— in der Reihenfolge der Gesetzesstellen —

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz		für Anwärter der Laufbahn- gruppe	
§ 44	bis zu 150,00	des mittleren Dienstes	150,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00	des gehobenen Dienstes	200,00
§ 50 a	100,00	des höheren Dienstes	250,00
§ 78	bis zu 150,00		
Bundesbesoldungsordnungen A und B		Nummer 8 a	
Vorbemerkungen		Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	
Nummer 2 Abs. 2	250,00	A 1 bis A 5	110,00
Nummer 4	50,00	A 6 bis A 9	150,00
Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a	bis zu 80,00	A 10 bis A 13	185,00
Buchstabe b	bis zu 50,00	A 14 und höher	220,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a	450,00	für Anwärter der Laufbahn- gruppe	
Buchstabe b	360,00	des mittleren Dienstes	80,00
Buchstabe c	288,00	des gehobenen Dienstes	105,00
Nummer 6 a	120,00	des höheren Dienstes	130,00
Nummer 7		Nummer 9	
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
A 1 bis A 5	A 5	von einem Jahr	60,00
A 6 bis A 9	A 9	von zwei Jahren	120,00
A 10 bis A 13	A 13	Nummer 10 Abs. 1	
A 14, A 15, B 1	A 15	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	von einem Jahr	60,00
B 5 bis B 7	B 6	von zwei Jahren	120,00
B 8 bis B 10	B 9	Nummer 11	
B 11	B 11	$\frac{1}{2}$ des Grund- gehalts und des Ortszuschlags *)	
Nummer 8 Abs. 1		Nummer 12	90,00
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungs- gruppen		Nummer 13 a	bis zu 150,00
A 1 bis A 5	200,00	Nummer 19 Satz 1	288,04
A 6 bis A 9	275,00	Nummer 23	
A 10 bis A 13	350,00	Absatz 1	87,00
A 14 und höher	425,00	Absatz 2	145,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

noch Anlage 6

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
nach Absatz 3 Satz 2 ruhegehaltfähig bei Beamten		Besoldungsgruppen	Fußnote
des mittleren Dienstes	20,00	A 9	2 80,00
des gehobenen Dienstes	45,00		3, 4 310,10
Nummer 24		A 12	7, 8 180,08
Absatz 1		A 13	6 144,03
Die Zulage beträgt			7 216,05
für Beamte		A 14	5 216,05
des mittleren Dienstes/für Unteroffiziere	87,00	A 15	7 216,05
des gehobenen Dienstes/für Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 12	145,00	B 10	1, 2 499,29
nach Absatz 2 ruhegehaltfähig bei Beamten		Bundesbesoldungsordnung C	
des mittleren Dienstes/bei Unteroffizieren	67,00	Vorbemerkungen	
des gehobenen Dienstes/für Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 12	100,00	Nummer 3	
Nummer 25 Abs. 1	100,00	Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
Nummer 26		für Beamte der Besoldungsgruppe C 1	A 13
Absatz 1		für Beamte der Besoldungsgruppe C 2	A 15
Die Zulage beträgt für Beamte		für Beamte der Besoldungsgruppen C 3 und C 4	B 3
des mittleren Dienstes	67,00	Nummer 5	
des gehobenen Dienstes	100,00	wenn ein Amt ausgeübt wird	
Absatz 2		der Besoldungsgruppe R 1	402,00
Die Zulage beträgt für Beamte		der Besoldungsgruppe R 2	450,00
des mittleren Dienstes	20,00		
des gehobenen Dienstes	45,00	Besoldungsgruppe	Fußnote
Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a	67,00	C 2	1 204,04
Buchstabe b	67,00	Bundesbesoldungsordnung R	
Buchstabe c	100,00	Vorbemerkungen	
Buchstabe d	100,00	Nummer 2	
Nummer 30	145,00	Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
nach Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz ruhegehaltfähig	45,00		
Besoldungsgruppen	Fußnote		
A 2	1		
	2		
A 3	1, 2		
A 4	1, 2		
A 5	3, 4		
	5		
A 7	2		
	3		
A 8	2		
	3		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

noch Anlage 6

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4		75,00
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	238,88
R 2	3 bis 8, 10	238,88
R 3	3	238,88
R 8	2	477,70

Anlage 6
(Anlage IX des BBesG)

Gültig vom 1. Januar 1989
bis 31. Dezember 1989

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz		für Anwärter der Laufbahn- gruppe	
§ 44	bis zu 150,00	des mittleren Dienstes	150,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00	des gehobenen Dienstes	200,00
§ 50 a	100,00	des höheren Dienstes	250,00
§ 78	bis zu 150,00		
Bundesbesoldungsordnungen A und B		Nummer 8 a	
Vorbemerkungen		Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	
Nummer 2 Abs. 2	250,00	A 1 bis A 5	110,00
Nummer 4	50,00	A 6 bis A 9	150,00
Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a	bis zu 80,00	A 10 bis A 13	185,00
Buchstabe b	bis zu 50,00	A 14 und höher	220,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a	450,00	für Anwärter der Laufbahn- gruppe	
Buchstabe b	360,00	des mittleren Dienstes	80,00
Buchstabe c	288,00	des gehobenen Dienstes	105,00
Nummer 6 a	120,00	des höheren Dienstes	130,00
Nummer 7		Nummer 9	
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
A 1 bis A 5	A 5	von einem Jahr	60,00
A 6 bis A 9	A 9	von zwei Jahren	120,00
A 10 bis A 13	A 13	Nummer 10 Abs. 1	
A 14, A 15, B 1	A 15	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	von einem Jahr	60,00
B 5 bis B 7	B 6	von zwei Jahren	120,00
B 8 bis B 10	B 9	Nummer 11	
B 11	B 11	$\frac{1}{12}$ des Grund- gehalts und des Ortszuschlags *)	
Nummer 8 Abs. 1		Nummer 12	90,00
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungs- gruppen		Nummer 13 a	bis zu 150,00
A 1 bis A 5	200,00	Nummer 19 Satz 1	292,08
A 6 bis A 9	275,00	Nummer 23	
A 10 bis A 13	350,00	Absatz 1	
A 14 und höher	425,00	Absatz 2	
		87,00	
		145,00	

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

noch Anlage 6

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
nach Absatz 3 Satz 2 ruhegehaltfähig bei Beamten		Besoldungsgruppen	Fußnote
des mittleren Dienstes	20,00	A 9	2 80,00
des gehobenen Dienstes	45,00		3, 4 314,45
Nummer 24		A 12	7, 8 182,61
Absatz 1		A 13	6 146,05
Die Zulage beträgt			7 219,08
für Beamte		A 14	5 219,08
des mittleren Dienstes/für		A 15	7 219,08
Unteroffiziere	87,00	B 10	1, 2 506,29
des gehobenen Dienstes/			
für Offiziere bis zur Besol-	145,00		
dungsgruppe A 12			
nach Absatz 2 ruhegehalt-		Bundesbesoldungsordnung C	
fähig bei Beamten		Vorbemerkungen	
des mittleren Dienstes/bei		Nummer 3	
Unteroffizieren	67,00	Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des
des gehobenen Dienstes/			Endgrundgehalts
für Offiziere bis zur			oder, bei festen
Besoldungsgruppe A 12	100,00		Gehältern, des
Nummer 25 Abs. 1	100,00		Grundgehalts
Nummer 26			der Besoldungs-
Absatz 1			gruppe *)
Die Zulage beträgt für		für Beamte der Besol-	
Beamte		dungsgruppe C 1	A 13
des mittleren Dienstes	67,00	für Beamte der Besol-	
des gehobenen Dienstes	100,00	dungsgruppe C 2	A 15
Absatz 2		für Beamte der Besol-	
Die Zulage beträgt für		dungsgruppen C 3 und C 4	B 3
Beamte			
des mittleren Dienstes	20,00		
des gehobenen Dienstes	45,00	Nummer 5	
Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a	67,00	wenn ein Amt ausgeübt	
Buchstabe b	67,00	wird	
Buchstabe c	100,00	der Besoldungsgruppe R 1	402,00
Buchstabe d	100,00	der Besoldungsgruppe R 2	450,00
Nummer 30	145,00		
nach Absatz 2 Satz 2 erster		Besoldungsgruppe	Fußnote
Halbsatz ruhegehaltfähig	45,00	C 2	1 204,04
Besoldungsgruppen	Fußnote		
A 2	1		
	2		
A 3	1, 2		
A 4	1, 2		
A 5	3, 4		
	5		
A 7	2		
	3		
A 8	2		
	3		
		Bundesbesoldungsordnung R	
		Vorbemerkungen	
		Nummer 2	
		Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des
			Endgrundgehalts
			oder, bei festen
			Gehältern, des
			Grundgehalts
			der Besoldungs-
			gruppe *)

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

noch Anlage 6

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4		75,00
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	242,23
R 2	3 bis 8, 10	242,23
R 3	3	242,23
R 8	2	484,39

Anlage 6

Gültig ab 1. Januar 1990

(Anlage IX des BBesG)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
 (Monatsbeträge)

— in der Reihenfolge der Gesetzesstellen —

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz		für Anwärter der Laufbahn- gruppe	
§ 44	bis zu 150,00	des mittleren Dienstes	150,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00	des gehobenen Dienstes	200,00
§ 50 a	100,00	des höheren Dienstes	250,00
§ 78	bis zu 150,00		
Bundesbesoldungsordnungen A und B		Nummer 8 a	
Vorbemerkungen		Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	
Nummer 2 Abs. 2	250,00	A 1 bis A 5	110,00
Nummer 4	50,00	A 6 bis A 9	150,00
Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a	bis zu 80,00	A 10 bis A 13	185,00
Buchstabe b	bis zu 50,00	A 14 und höher	220,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a	450,00	für Anwärter der Laufbahn- gruppe	
Buchstabe b	360,00	des mittleren Dienstes	80,00
Buchstabe c	288,00	des gehobenen Dienstes	105,00
Nummer 6 a	120,00	des höheren Dienstes	130,00
Nummer 7		Nummer 9	
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
A 1 bis A 5	A 5	von einem Jahr	60,00
A 6 bis A 9	A 9	von zwei Jahren	120,00
A 10 bis A 13	A 13	Nummer 10 Abs. 1	
A 14, A 15, B 1	A 15	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	von einem Jahr	60,00
B 5 bis B 7	B 6	von zwei Jahren	120,00
B 8 bis B 10	B 9	Nummer 11	
B 11	B 11	$\frac{1}{12}$ des Grund- gehalts und des Ortszuschlags *)	
Nummer 8 Abs. 1		Nummer 12	90,00
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungs- gruppen		Nummer 13 a	bis zu 150,00
A 1 bis A 5	200,00	Nummer 19 Satz 1	297,05
A 6 bis A 9	275,00	Nummer 23	
A 10 bis A 13	350,00	Absatz 1	87,00
A 14 und höher	425,00	Absatz 2	145,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

noch Anlage 6

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
nach Absatz 3 Satz 2 ruhegehaltfähig bei Beamten		Besoldungsgruppen	Fußnote
des mittleren Dienstes	20,00	A 9	2 80,00
des gehobenen Dienstes	45,00		3, 4 319,80
Nummer 24		A 12	7, 8 185,72
Absatz 1		A 13	6 148,54
Die Zulage beträgt			7 222,81
für Beamte		A 14	5 222,81
des mittleren Dienstes/für		A 15	7 222,81
Unteroffiziere	87,00	B 10	1, 2 514,90
des gehobenen Dienstes/			
für Offiziere bis zur Besol-		Bundesbesoldungsordnung C	
dungsgruppe A 12	145,00	Vorbemerkungen	
nach Absatz 2 ruhegehalt-		Nummer 3	
fähig bei Beamten		Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des
des mittleren Dienstes/bei		Unteroffizieren	Endgrundgehalts
Unteroffizieren	67,00	des gehobenen Dienstes/	oder, bei festen
des gehobenen Dienstes/		für Offiziere bis zur	Gehältern, des
für Offiziere bis zur		Besoldungsgruppe A 12	Grundgehalts
Besoldungsgruppe A 12	100,00		der Besoldungs-
Nummer 25 Abs. 1	100,00		gruppe *)
Nummer 26		für Beamte der Besol-	
Absatz 1		dungsgruppe C 1	A 13
Die Zulage beträgt für		für Beamte der Besol-	
Beamte		dungsgruppe C 2	A 15
des mittleren Dienstes	67,00	für Beamte der Besol-	
des gehobenen Dienstes	100,00	dungsgruppen C 3 und C 4	B 3
Absatz 2			
Die Zulage beträgt für		Nummer 5	
Beamte		wenn ein Amt ausgeübt	
des mittleren Dienstes	20,00	wird	
des gehobenen Dienstes	45,00	der Besoldungsgruppe R 1	402,00
Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a	67,00	der Besoldungsgruppe R 2	450,00
Buchstabe b	67,00		
Buchstabe c	100,00	Besoldungsgruppe	Fußnote
Buchstabe d	100,00	C 2	1 204,04
Nummer 30	145,00		
nach Absatz 2 Satz 2 erster		Bundesbesoldungsordnung R	
Halbsatz ruhegehaltfähig	45,00	Vorbemerkungen	
Besoldungsgruppen	Fußnote	Nummer 2	
A 2	1	Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des
	2		Endgrundgehalts
A 3	1, 2		oder, bei festen
A 4	1, 2		Gehältern, des
A 5	3, 4		Grundgehalts
	5		der Besoldungs-
A 7	2		gruppe *)
	3		
A 8	2		
	3		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

noch Anlage 6

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4	75,00	
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	246,35
R 2	3 bis 8, 10	246,35
R 3	3	246,35
R 8	2	492,63

Fünftes Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes

Vom 20. Dezember 1988

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1980 (BGBl. I S. 1665), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1177), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ ersetzt durch die Worte „Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Vermarktung des auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Weines gewährleistet ist.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 4, 5, 6 und 7 werden Absätze 3, 4, 5 und 6.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird durch folgende Absätze ersetzt:
„(5) Die Vermarktung des auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Qualitätsweines b. A. gilt insbesondere als gewährleistet, wenn für die Erträge
 1. die Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluß, der bereit und in der Lage ist, die Erträge zu übernehmen,
 2. der Abschluß langfristiger Lieferverträge oder
 3. ganz oder überwiegend die Möglichkeit zur Abgabe an Letztverbraucher
 nachgewiesen wird. In den Fällen der Nummern 2 und 3 muß ferner die Möglichkeit der Einlagerung und fachgerechten kellerwirtschaftlichen Behandlung nachgewiesen werden. Die Landesregierungen können zur Sicherstellung der Vermarktung durch Rechtsverordnung nähere Voraussetzungen für die Einlagerung und die fachgerechte kellerwirtschaftliche Behandlung festlegen.

 (6) Werden die Nachweise nach Absatz 5 nicht mit dem Antrag auf Genehmigung erbracht, so kann die Genehmigung in begründeten Ausnahmefällen ohne diese Nachweise erteilt werden. In diesen Fällen ist die Genehmigung mit dem Vorbehalt zu versehen, daß sie widerrufen werden
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 werden die Angabe „§ 4 Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 1“ und die Angabe „§ 4 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 5 Abs. 5 Satz 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.
5. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Rebflächenverzeichnisse

Die Landesregierungen können zur besseren Erfassung und Kontrolle der Entwicklung des Weinbaupotentials und zur Erstellung, Verwaltung und Überprüfung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei durch Rechtsverordnung die Führung von Verzeichnissen über die mit Reben zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. bepflanzten und vorübergehend nicht bepflanzten Flächen sowie deren Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse vorschreiben.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Abs. 4,“ wird die Angabe „Abs. 5 Satz 3, Abs.“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „§ 4 Abs. 6“ wird durch die Angabe „§ 4 Abs. 5“ und die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „7 und 8“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Stabilisierungsfonds für Wein“ durch die Worte „Deutscher Weinfonds“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „Stabilisierungsfonds für Wein“ durch die Worte „Deutscher Weinfonds (Weinfonds)“ ersetzt.
8. In § 16 Abs. 2 und 3, den §§ 17 und 18 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, § 20 Abs. 5, § 21 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 4, § 23 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und 6 und in den Überschriften der §§ 17 und 23 wird jeweils das Wort „Stabilisierungsfonds“ durch das Wort „Weinfonds“ ersetzt.

kann, wenn die Nachweise nicht spätestens zwei Jahre nach Erteilung der Genehmigung erbracht werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

9. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. 13 Vertretern des Weinbaus,“
 - b) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - c) Die Nummern 11 bis 13 werden durch folgende Nummern ersetzt:
„11. 3 Vertretern der Verbraucher,
12. 8 Vertretern der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen.“
10. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Zahl „0,70“ durch die Zahl „0,85“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
„(1a) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 Satz 1 genannten Abgaben betragen vom 1. Januar 1990 an 1,00 Deutsche Mark.“
11. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Diese Abgabe darf die nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 erhobene Abgabe um nicht mehr als 75 vom Hundert übersteigen.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen und der Weinfonds unterrichten sich gegenseitig über geplante Absatzförderungsmaßnahmen. Die Maßnahmen selbst sind untereinander und mit dem Weinfonds abzustimmen. Die näheren Einzelheiten regelt eine gemeinsame Geschäftsordnung der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen und des Weinfonds, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf.“
12. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift und Absatz 1 erhalten folgende Fassung:
„Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 3 Abs. 1 Reben wieder anpflanzt,
2. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 5 Satz 1 oder § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 5 Satz 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt oder
4. einem in Rechtsakten nach § 1 Abs. 1 geregelten Verbot der Neu- oder Wiederanpflanzung von Reben zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. einer Rechtsverordnung nach den §§ 9, 10, 11 oder 23 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“
 - bb) Nummer 4 wird gestrichen.
 - cc) Nummer 5 wird Nummer 4; an ihrem Ende wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - dd) Folgende neue Nummer 5 wird angefügt:
„5. in anderen als den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Fällen einem in Rechtsakten nach § 1 Abs. 1 geregelten Verbot oder Gebot zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 5 mit Geldbuße geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist.“

Artikel 2

Das Weinwirtschaftsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1, wird ferner wie folgt geändert:

1. Nach § 21 wird folgender neuer § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Wirtschaftsplan

Der Weinfonds hat für die Bewirtschaftung seiner Mittel einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser bedarf der Genehmigung des Bundesministers.“

2. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Abgabe für den Weinfonds

(1) Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Weinfonds erforderlichen Mittel ist von Personen und Personenvereinigungen für Traubenmost, angereicherter Traubenmost, Wein oder Schaumwein inländischen Ursprungs, der in Behältnissen bis zu 60 Litern abgefüllt erstmals in den Verkehr gebracht oder in Behältnissen von über 60 Litern Inhalt an Letztverbraucher abgegeben oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird, eine Abgabe von 2,00 Deutsche Mark je angefangene 100 Liter zu entrichten.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften über

1. die zuständigen Stellen für die Erhebung, Festsetzung, Überwachung der Entrichtung, Beitreibung und Abführung,
2. die Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung,
3. das Verfahren bei der Erhebung, die Überwachung der Entrichtung, die Beitreibung und die Abführung der Abgabe zu erlassen. In der Rechtsverordnung können Behörden oder Stellen, die über entsprechende

Angaben verfügen, verpflichtet werden, Name und Anschrift der Abgabepflichtigen den zuständigen Stellen mitzuteilen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit für die Erhebung, Festsetzung, Überwachung der Entrichtung, Beitreibung und Abführung der Abgabe keine Behörden oder Stellen der Länder für zuständig erklärt werden.

(3) Die für die Erhebung, Festsetzung, Überwachung der Entrichtung und Beitreibung der Abgabe zuständigen Stellen können von den Abgabepflichtigen die hierfür erforderlichen Auskünfte verlangen. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird auch insoweit eingeschränkt.

(4) Personen und Personenvereinigungen, die gewerbsmäßig die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse in den Verkehr bringen, an Letztverbraucher abgeben oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, sind verpflichtet, den zuständigen Stellen auf Verlangen die Mengen dieser Erzeugnisse mitzuteilen und insoweit ihre Bücher und Geschäftspapiere zur Einsicht vorzulegen.“

3. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Länder können zur besonderen Förderung des in ihrem Gebiet erzeugten Weines von den nach § 23 Abs. 1 Abgabepflichtigen eine Abgabe erheben. Diese Abgabe darf die nach § 23 Abs. 1 erhobene

Abgabe um nicht mehr als 75 vom Hundert übersteigen.“

4. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „23 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „23 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 23 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Weinwirtschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1989 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung können bereits ab Inkrafttreten dieses Gesetzes (Absatz 1) erlassen werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Bekanntmachung der Neufassung des Weinwirtschaftsgesetzes

Vom 20. Dezember 1988

Auf Grund des Artikels 3 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2401) wird nachstehend der Wortlaut des Weinwirtschaftsgesetzes in der ab 1. Januar 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1980 (BGBl. I S. 1665),
2. den am 1. September 1982 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1177),
3. die gemäß seinem Artikel 5 in Kraft tretenden Artikel 1 und 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 20. Dezember 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz)

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind die im Bereich des Weinbaus und der Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Für die Rodung, die Anpflanzung, das Recht auf Wiederbepflanzung, die Wiederbepflanzung und die Neuanpflanzung sind die in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (Absatz 1) enthaltenen Begriffsbestimmungen anzuwenden.

§ 2

Anerkennung der für Qualitätswein b. A. geeigneten Rebflächen

Flächen in bestimmten Anbaugebieten, die zulässigerweise mit Reben zur Erzeugung von Wein bepflanzt sind oder bepflanzt werden, gelten als zur Erzeugung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (Qualitätswein b. A.) geeignet.

§ 3

Wiederbepflanzungen

(1) Wiederbepflanzungen dürfen nur auf den gerodeten Flächen vorgenommen werden, auf denen zulässigerweise Reben zur Erzeugung von Wein angepflanzt waren.

(2) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität, zur Erhaltung des Gebietscharakters der Weine oder zur Verbesserung der Vermarktung durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß bestimmte Rebsorten nicht oder daß nur bestimmte Rebsorten wieder angepflanzt werden dürfen. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die zuständige Behörde entsprechende Anordnungen im Einzelfall treffen kann.

§ 4

Neuanpflanzungen

(1) Soweit in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) oder in Rechtsverordnungen nach § 8 keine abweichenden Regelungen enthalten sind, werden Genehmigungen für Neuanpflanzungen nur für Flächen erteilt, die zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. bestimmt sind und die

1. in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzt oder vorübergehend nicht beplanten Flächen stehen,
2. im Rahmen von Enteignungsmaßnahmen als Ersatzflächen gewährt oder in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit Ausnahme des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens (§§ 91 bis 103) oder des freiwilligen Landtausches (§§ 103a bis 103i) als Rebflächen ausgewiesen werden,
3. zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben bestimmt sind, oder
4. für die Durchführung von wissenschaftlichen Weinbauversuchen bestimmt sind.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird nur erteilt, wenn

1. das Grundstück für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet ist,
2. die Vermarktung des auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Weines gewährleistet ist,
3. das Grundstück die in einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 6 festgesetzte Mindesthangneigung hat und
4. das Grundstück nicht zu den in einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 7 aufgeführten besonders frostgefährdeten Flächen gehört.

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Form des Geländes es erfordert, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 die Genehmigung auch für Flächen erteilt werden, die nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben beplanten oder vorübergehend nicht beplanten Flächen stehen. Für die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 3 ist die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 nicht erforderlich, für die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 4 kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 4 wird mit einer dem Zweck des Weinbauversuches entsprechenden Befristung erteilt.

(4) Die Genehmigung für Neuanpflanzungen gilt für nicht weinbergmäßig beplante Flächen als erteilt, wenn sie zusammen mit anderen derartigen Flächen desselben Nutzungsberechtigten nicht größer als ein Ar sind und nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer weinbergmäßig beplanten Fläche stehen.

(5) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität, zur Erhaltung des Gebietscharakters der Qualitätsweine b. A. oder zur Verbesserung der Vermarktung durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß bestimmte Rebsorten nicht oder daß nur bestimmte Rebsorten angepflanzt werden dürfen. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die für die Genehmigung zustän-

dige Behörde entsprechende Anordnungen im Einzelfall treffen kann.

§ 5

(6) Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 4 kann auch für in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) nicht in der Klassifizierung geführte Rebsorten oder dort nur vorübergehend zugelassene Rebsorten erteilt werden, wenn die Neuanpflanzung zu einem der folgenden Zwecke erfolgt:

1. Prüfung der Anbaueignung einer Rebsorte,
2. wissenschaftliche Untersuchungen,
3. Kreuzungs- und Selektionsarbeiten.

Anbaueignung, Vermarktung, Mindesthangneigung, Frostgefährdung

(1) Ein Grundstück ist für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet, wenn zu erwarten ist, daß auf dem Grundstück in den aufgeführten bestimmten Anbaugebieten oder Bereichen die nachstehend bezeichneten Rebsorten (Vergleichssorten) bei herkömmlichen Anbaumethoden im zehnjährigen Durchschnitt einen Weinmost ergeben, der die folgenden Mindestgehalte an natürlichem Alkohol (Mindestmostgewichte) erreicht:

Gebiet	Rebsorte	% Vol.	Grad Oe
1. Weißer Traubenmost			
Rheinpfalz:			
Bereich Mittelhaardt/Deutsche Weinstraße	Riesling	9,1	(70)
Bereich Südliche Weinstraße	Silvaner	9,1	(70)
Rheinhessen:			
An den Rhein grenzende Bereiche	Riesling	9,1	(70)
übrige Bereiche	Silvaner	9,1	(70)
Rheingau	Riesling	9,1	(70)
Nahe	Riesling	8,3	(65)
Franken	Silvaner	9,4	(72)
	Müller-Thurgau	10,2	(77)
Hessische Bergstraße	Riesling	8,3	(65)
Mosel-Saar-Ruwer:			
Bereich Obermosel und Moseltor	Müller-Thurgau	8,3	(65)
übrige Bereiche	Riesling	7,5	(60)
Mittelrhein, Ahr	Riesling	7,5	(60)
Baden	Riesling Gutedel	9,4	(72)
	Silvaner	9,8	(75)
	Müller-Thurgau	10,3	(78)
	Ruländer	11,3	(84)
Württemberg	Müller-Thurgau	9,8	(75)
	Silvaner, Riesling	9,4	(72)
	Ruländer, Kerner	10,8	(81)
2. Roter Traubenmost			
Rheinpfalz	Portugieser	8,3	(65)
Rheinhessen	Portugieser	8,3	(65)
Baden	Blauer Spätburgunder	10,8	(81)
Württemberg	Trollinger	8,9	(69)
	Schwarzriesling,		
	Blauer Spätburgunder	10,3	(78)
übrige bestimmte Anbaugebiete	Blauer Spätburgunder	9,1	(70)

(2) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität durch Rechtsverordnung für bestimmte Anbaugebiete oder Teile davon die Mindestgehalte an natürlichem Alkohol (Mindestmostgewichte) des Absatzes 1 um höchstens 20 vom Hundert erhöhen sowie andere als die in Absatz 1 genannten Rebsorten mit vergleichbaren Werten bestimmen.

(3) Vor einer Entscheidung über die Eignung des Grundstücks für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. ist ein Sachverständigenausschuß zu hören, dessen Zusammensetzung die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen können. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch Höhenlage, Hangneigung, Hangrichtung, Bodenbeschaffenheit, Frostgefährdung sowie die Werte, die sich aus der Bodenkartierung und Kleinklimakartierung des Grundstücks ergeben, zu berücksichtigen.

(4) Anstelle des Verfahrens zur Feststellung der Anbaueignung nach den Absätzen 1 bis 3 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß die Anbaueignung von Grundstücken auf Grund der Energieeinnahme in Joule zu ermitteln ist. Dabei sind für die bestimmten Anbaugebiete oder Teile davon Mindestwerte festzusetzen, die mindestens den in Absatz 1 festgesetzten und höchstens den nach Absatz 2 zulässigen erhöhten Werten entsprechen. In der Rechtsverordnung sind das Berechnungsschema und das Bewertungsverfahren für die Ermittlung der Energieeinnahme sowie die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben von Sachverständigenausschüssen zu regeln.

(5) Die Vermarktung des auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Qualitätsweines b. A. gilt insbesondere als gewährleistet, wenn für die Erträge

1. die Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluß, der bereit und in der Lage ist, die Erträge zu übernehmen,
2. der Abschluß langfristiger Lieferverträge oder
3. ganz oder überwiegend die Möglichkeit zur Abgabe an Letztverbraucher

nachgewiesen wird. In den Fällen der Nummern 2 und 3 muß ferner die Möglichkeit der Einlagerung und fachgerechten kellerwirtschaftlichen Behandlung nachgewiesen werden. Die Landesregierungen können zur Sicherstellung der Vermarktung durch Rechtsverordnung nähere Voraussetzungen für die Einlagerung und die fachgerechte kellerwirtschaftliche Behandlung festlegen.

(6) Werden die Nachweise nach Absatz 5 nicht mit dem Antrag auf Genehmigung erbracht, so kann die Genehmigung in begründeten Ausnahmefällen ohne diese Nachweise erteilt werden. In diesen Fällen ist die Genehmigung mit dem Vorbehalt zu versehen, daß sie widerrufen werden kann, wenn die Nachweise nicht spätestens zwei Jahre nach Erteilung der Genehmigung erbracht werden.

(7) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität durch Rechtsverordnung für bestimmte Anbaugebiete oder Teile davon Mindesthangneigungen in Abhängigkeit von Hangrichtungen festsetzen.

(8) Die Landesregierungen können zur Vermeidung von Anpflanzungen auf besonders frostgefährdeten Flächen durch Rechtsverordnung ein Verzeichnis dieser Flächen aufstellen.

§ 6

Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten

Die in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) vorgesehene Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten erstreckt sich bei Keltertraubensorten auch auf das Verhalten gegenüber der Reblaus.

§ 7

Entfernung unzulässiger Anpflanzungen

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß

1. Wiederbepflanzungen, die entgegen § 3 Abs. 1, einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 erlassenen Anordnung vorgenommen worden sind,
2. nicht genehmigte Neuanpflanzungen,
3. Neuanpflanzungen, für die eine nach § 4 Abs. 3 befristete Genehmigung abgelaufen ist,
4. Neuanpflanzungen, die entgegen einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 erlassenen Anordnung vorgenommen worden sind,
5. Neuanpflanzungen, bei denen die Genehmigung nach § 5 Abs. 6 Satz 2 widerrufen worden ist, zu entfernen sind.

§ 8

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates hinsichtlich des Anbaus, der Erzeugung oder des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die der gemeinsamen Marktorganisation für Wein unterliegen,

1. die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung von in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) geregelten Geboten, Verboten oder Beschränkungen zu erlassen,
2. Ausnahmen zuzulassen oder Gebote, Verbote oder Beschränkungen vorzuschreiben, soweit dies in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) vorgesehen ist.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann als für die Durchführung zuständige Stelle der Bundesminister oder das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft bestimmt werden.

§ 9

Flächenerhebungen, Ernte- und Bestandsmeldungen

Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1

Abs. 1) enthaltenen Regelungen über Flächenerhebungen sowie Ernte- und Bestandsmeldungen. In die Regelung können Weinbaubetriebe aller Art einbezogen werden.

§ 10

Meldungen von Rodungen, Aufgaben und Anpflanzungen

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, in welcher Weise Vorhaben, Rebflächen zu roden oder aufzugeben, wieder zu bepflanzen oder Reben neu anzupflanzen sowie erfolgte Rodungen oder Aufgaben, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen den zuständigen Behörden zu melden sind, soweit dies in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) vorgesehen ist.

§ 11

Meldungen von Faß- und Tankraum

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vorbereitung von Maßnahmen in der Weinwirtschaft, die den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaften dienen, vorzuschreiben, daß Weinbaubetriebe und Betriebe, die gewerbsmäßig Wein be- oder verarbeiten, lagern oder handeln, einschließlich der Winzerzusammenschlüsse ihren Faß- und Tankraum für Traubenmost und Wein zu melden haben, sowie die näheren Vorschriften über das Meldeverfahren zu erlassen.

§ 12

Auskunftspflicht

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann zur Durchführung der Aufgaben, die ihr nach diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) obliegen, von Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen haben die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen die verlangten Auskünfte zu erteilen und Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der

Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

§ 13

Verwendung von Einzelangaben

Die erhebenden Behörden sind berechtigt, Einzelangaben in Erklärungen, die nach den Durchführungsvorschriften zu den in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) vorgesehenen Flächenerhebungen abzugeben sind, an die zuständigen Bundes- und Landesbehörden für behördliche Maßnahmen zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein und der §§ 3 bis 7 weiterzuleiten.

§ 14

Rebflächenverzeichnisse

Die Landesregierungen können zur besseren Erfassung und Kontrolle der Entwicklung des Weinbaupotentials und zur Erstellung, Verwaltung und Überprüfung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei durch Rechtsverordnung die Führung von Verzeichnissen über die mit Reben zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. bepflanzten und vorübergehend nicht bepflanzten Flächen sowie deren Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse vorschreiben.

§ 15

Übertragung von Ermächtigungen

Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, Abs. 5 Satz 3, Abs. 7 und 8 und § 14 durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 16

Deutscher Weinfonds

(1) Als Anstalt des öffentlichen Rechts wird ein Deutscher Weinfonds (Weinfonds) errichtet.

(2) Der Weinfonds hat die Aufgabe, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere des Aufkommens aus der Abgabe (§ 23 Abs. 1), die Qualität des Weines sowie durch Erschließung und Pflege des Marktes den Absatz des Weines zu fördern.

(3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben soll sich der Weinfonds der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

§ 17

Organe des Weinfonds

Organe des Weinfonds sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Verwaltungsrat.

§ 18

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens drei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Weinfonds in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt den Weinfonds gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft hauptamtlich nur dem Weinfonds zu widmen. Die §§ 64 bis 69 des Bundesbeamtengesetzes und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften finden Anwendung.

§ 19

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates. Sein Stellvertreter wird vom Aufsichtsrat aus dessen Mitte gewählt. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den dem Verwaltungsrat angehörenden Winzern aus ihrer Mitte, je ein Mitglied wird von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertretern des Weinhandels und der Winzergenossenschaften jeweils aus ihrer Mitte, die restlichen beiden Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu überwachen. Er beschließt über die Einberufung des Verwaltungsrates und legt dessen Tagesordnung fest.

§ 20

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 44 Personen, und zwar aus

1. 13 Vertretern des Weinbaus,
2. 5 Vertretern des Weinhandels einschließlich des Ein- und Ausfuhrhandels,
3. 5 Vertretern der Winzergenossenschaften,
4. 1 Vertreter der Weinkommissionäre,
5. 1 Vertreter der Sektkellereien,
6. 1 Vertreter des Gaststättengewerbes,

7. je 1 Vertreter des Sortimentsgroßhandels und des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels,
8. je 1 Vertreter des Lebensmitteleinzelhandels, der Lebensmittelfilialbetriebe und der Konsumgenossenschaften,
9. 1 Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände,
10. 1 Vertreter der Organisationen zur Förderung der Güte des Weines,
11. 3 Vertretern der Verbraucher,
12. 8 Vertretern der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Bundesminister nach Anhörung der Organisationen der beteiligten Wirtschaftskreise berufen und abberufen. Die Berufung erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von drei Jahren. Zum 1. April eines jeden Jahres scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die in den ersten beiden Jahren ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsrat wird erstmalig vom Bundesminister alsbald nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einberufen.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabengebiet des Weinfonds gehören.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich und dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf.

(7) Der Verwaltungsrat beschließt ferner in den ersten fünf Monaten jedes Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 21

Satzung

Der Verwaltungsrat beschließt über die Satzung des Weinfonds. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

§ 22

Aufsicht

(1) Der Weinfonds untersteht der Aufsicht des Bundesministers. Maßnahmen des Weinfonds sind auf Verlangen des Bundesministers aufzuheben, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung verstoßen oder das öffentliche Wohl verletzen.

(2) Der Weinfonds ist verpflichtet, dem Bundesminister und seinen Beauftragten jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.

(3) Beauftragte der Bundesregierung und der für die Weinwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden der weinbautreibenden Länder sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates teilzunehmen; ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren.

(4) Kommt der Weinfonds den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Bundesregierung befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

§ 23*)

Abgabe für den Weinfonds

(1) Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Weinfonds erforderlichen Mittel sind zu entrichten

1. von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eine jährliche Abgabe von 0,85 Deutsche Mark je Ar der Weinbergfläche, sofern diese mehr als 5 Ar umfaßt, und
2. von Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, die zu gewerblichen Zwecken Trauben (mit Ausnahme von Tafeltrauben), Traubenmaische, Traubenmost oder Wein auf eigene Rechnung kaufen oder sonst zur Verwertung übernehmen, eine Abgabe von 0,85 Deutsche Mark je angefangene 100 Liter erstmals in den Handel gebrachten Mostes oder Weines inländischen Ursprungs, je angefangene 133 Kilogramm erstmals in den Handel gebrachter Trauben oder Traubenmaische inländischen Ursprungs; dies gilt nicht für Vereinigungen der Winzer und deren Zusammenschlüsse, sofern sie die genannten Erzeugnisse ausschließlich von ihren Mitgliedern kaufen oder sonst zur Verwertung übernehmen. Kommissionäre haften für die Abgabe, falls sie dem Weinfonds auf Verlangen den Kommittenten nicht benennen. Die aufgeführten Erzeugnisse gelten auch dann als erstmals in den Handel gebracht, wenn sie vom Käufer oder Übernehmer aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder über diese Gebiete bezogen werden und die Abgabe nicht bereits vorher zu entrichten war.

(1a) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 Satz 1 genannten Abgaben betragen vom 1. Januar 1990 an 1,00 Deutsche Mark.

(2) Die Landesregierungen erlassen durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften für die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 1.

(3) Die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 2 ist Aufgabe des Weinfonds. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Vorschriften über die Entstehung und die Fälligkeit dieser Abgabe sowie über das Verfahren bei ihrer Erhebung, die Überwachung ihrer Entrichtung und ihre Beitreibung zu erlassen. In Rechtsverordnungen nach Satz 2 können insbesondere Mitteilungspflichten hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Abgabe und hinsichtlich der Abgabeschuld begründet und die Erhebung von Säumniszuschlägen vorgesehen werden.

(4) Der Weinfonds kann, soweit dies zur Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 2 erforderlich ist, von den Abgabepflichtigen Auskünfte verlangen. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird auch insoweit eingeschränkt.

(5) Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die gewerbsmäßig Trauben, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein verkaufen, sind verpflichtet, dem Weinfonds auf Verlangen mitzuteilen, an wen und in welcher Menge sie diese Erzeugnisse verkauft haben, und insoweit ihre Bücher und Geschäftspapier zur Einsicht vorzulegen.

(6) Der Weinfonds hat für die Bewirtschaftung seiner Mittel einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

*) § 23 wird ab 1. Januar 1991 durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 21a

Wirtschaftsplan

Der Weinfonds hat für die Bewirtschaftung seiner Mittel einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

§ 23

Abgabe für den Weinfonds

(1) Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Weinfonds erforderlichen Mittel ist von Personen und Personenvereinigungen für Traubenmost, angegorenen Traubenmost, Wein oder Schaumwein inländischen Ursprungs, der in Behältnissen bis zu 60 Litern abgefüllt erstmals in den Verkehr gebracht oder in Behältnissen von über 60 Litern Inhalt an Letztverbraucher abgegeben oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird, eine Abgabe von 2,00 Deutsche Mark je angefangene 100 Liter zu entrichten.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften über

1. die zuständigen Stellen für die Erhebung, Festsetzung, Überwachung der Entrichtung, Beitreibung und Abführung,
2. die Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung,

3. das Verfahren bei der Erhebung, die Überwachung der Entrichtung, die Beitreibung und die Abführung

der Abgabe zu erlassen. In der Rechtsverordnung können Behörden oder Stellen, die über entsprechende Angaben verfügen, verpflichtet werden, Name und Anschrift der Abgabepflichtigen den zuständigen Stellen mitzuteilen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit für die Erhebung, Festsetzung, Überwachung der Entrichtung, Beitreibung und Abführung der Abgabe keine Behörden oder Stellen der Länder für zuständig erklärt werden.

(3) Die für die Erhebung, Festsetzung, Überwachung der Entrichtung und Beitreibung der Abgabe zuständigen Stellen können von den Abgabepflichtigen die hierfür erforderlichen Auskünfte verlangen. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird auch insoweit eingeschränkt.

(4) Personen und Personenvereinigungen, die gewerbsmäßig die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse in den Verkehr bringen, an Letztverbraucher abgeben oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, sind verpflichtet, den zuständigen Stellen auf Verlangen die Mengen dieser Erzeugnisse mitzuteilen und insoweit ihre Bücher und Geschäftspapiere zur Einsicht vorzulegen.

§ 24

Abgabe für die gebietliche Absatzförderung

(1) Die Länder können zur besonderen Förderung des in ihrem Gebiet erzeugten Weines von den nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 Abgabepflichtigen eine Abgabe erheben. Diese Abgabe darf die nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 erhobene Abgabe um nicht mehr als 75 vom Hundert übersteigen. *)

(2) Die Länder regeln die Erhebung, Festsetzung, Beitreibung und Verwaltung der Abgabe. Die Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen sollen sich bei der Absatzförderung der Einrichtungen der Wirtschaft, insbesondere der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen, bedienen.

(3) Die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen und der Weinfonds unterrichten sich gegenseitig über geplante Absatzförderungsmaßnahmen. Die Maßnahmen selbst sind untereinander und mit dem Weinfonds abzustimmen. Die näheren Einzelheiten regelt eine gemeinsame Geschäftsordnung der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen und des Weinfonds, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf.

§ 25

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 Reben wieder anpflanzt,
2. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 5 Satz 1 oder § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 5 Satz 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt oder
4. einem in Rechtsakten nach § 1 Abs. 1 geregelten Verbot der Neu- oder Wiederanpflanzung von Reben zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach den §§ 9, 10, 11 oder 23 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen

*) § 24 Abs. 1 gilt ab 1. Januar 1991 in folgender Fassung:

(1) Die Länder können zur besonderen Förderung des in ihrem Gebiet erzeugten Weines von den nach § 23 Abs. 1 Abgabepflichtigen eine Abgabe erheben. Diese Abgabe darf die nach § 23 Abs. 1 erhobene Abgabe um nicht mehr als 75 vom Hundert übersteigen.

bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, *)

2. entgegen § 12 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
3. entgegen § 12 Abs. 2 die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht duldet,
4. entgegen § 23 Abs. 5 eine Mitteilung nicht oder nicht richtig macht oder Bücher und Geschäftspapiere nicht zur Einsicht vorlegt oder *)
5. in anderen als den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Fällen einem in Rechtsakten nach § 1 Abs. 1 geregelten Verbot oder Gebot zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 5 mit Geldbuße geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist.

§ 26

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 27

(Inkrafttreten)

*) Die Nummern 1 und 4 des § 25 Abs. 2 gelten ab 1. Januar 1991 in folgender Fassung:

1. einer Rechtsverordnung nach den §§ 9, 10, 11 oder 23 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. entgegen § 23 Abs. 4 eine Mitteilung nicht oder nicht richtig macht oder Bücher und Geschäftspapiere nicht zur Einsicht vorlegt oder

**Siebenunddreißigste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(37. Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vom 19. Dezember 1988

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), wird vom Bundesminister für Verkehr
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a, Abs. 2a und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), Absatz 2a eingefügt und Absatz 3 geändert durch Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Abweichend von § 47a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unterliegen der Pflicht zur Durchführung einer Abgassonderuntersuchung nicht die Halter von Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. Juli 1969 erstmals in den Verkehr gekommen sind oder die mit Zweitaktmotor ausgerüstet sind. Dies gilt nur, wenn der Halter eine am vorderen Kennzeichen vorhandene Plakette nach Anlage IXa der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entfernt hat.

§ 2

Abweichend von § 47a Abs. 7 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entfällt für Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor, für die die Abgassonderuntersuchung vorgeschrieben ist, die Prüfung auf den Gehalt an Kohlenmonoxyd im Abgas bei Leerlauf nach der Anlage XI zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auch dann, wenn die letzte Abgassonderuntersuchung länger als 3 Monate zurückliegt.

§ 3

(1) Abweichend von § 47a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor, die vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab erstmals in den Verkehr kommen und die

1. im Fahrzeugschein als schadstoffarm gekennzeichnet sind oder
2. als den Anforderungen der Anlagen XXIII oder XXV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügend ausgewiesen sind oder
3. im Fahrzeugschein als bedingt schadstoffarm der Stufe C gekennzeichnet sind und die Anforderungen der Anlage XXIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erfüllen,

nach 36 Monaten der ersten Abgassonderuntersuchung zu unterziehen.

(2) Für im Verkehr befindliche Kraftfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1 verlängert sich die Frist für die nächste Abgassonderuntersuchung jeweils bis zu dem Monat und dem Jahr, die durch die am Kraftfahrzeug angebrachte Plakette nach Anlage IX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die nächste Hauptuntersuchung angezeigt werden. Dies gilt nur, wenn auf Antrag des Halters bis zum 30. Juni 1989 oder – nach diesem Zeitpunkt – bis zum Ablauf der Gültigkeit der am vorderen Kennzeichen angebrachten Plakette nach Anlage IXa der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von einer nach § 47a Abs. 4 oder Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuständigen Stelle eine entsprechende neue Plakette nach Anlage IXa der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angebracht worden ist.

(3) Für die Kraftfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1, die nach vorübergehender Stilllegung oder endgültiger Außerbetriebsetzung ab Inkrafttreten dieser Verordnung wieder in den Verkehr kommen, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Die Zulassungsstelle teilt eine entsprechende Plakette nach Anlage IXa der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig treten die 32. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1464) und die 34. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 15. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2675) außer Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1988

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Dr. Klaus Töpfer

**Verordnung
zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen**

Vom 20. Dezember 1988

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund

des § 2a Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2 und 4 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen und

des § 21 b Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes, jeweils in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes, nach Anhörung der Tierschutzkommission:

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für die Beförderung von Säugetieren – außer Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, soweit sie Haustiere sind –, von Geflügel und Vögeln anderer Arten, Reptilien, Amphibien und Fischen in Behältnissen.

(2) Laderäume im Sinne dieser Verordnung sind Räume in Straßenfahrzeugen, Schienenfahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen, in denen Tiere in Behältnissen befördert werden.

(3) Die Befugnis der zuständigen Behörde, Maßnahmen nach § 16a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes und nach artenschutzrechtlichen oder tierseuchenrechtlichen Vorschriften anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 2

Versendungsverbot

Kranke oder verletzte Tiere, junge Säugetiere, die noch nicht vom Muttertier abgesetzt sind oder die noch nicht selbständig Futter und Wasser aufnehmen können, sowie Säugetiere, die voraussichtlich während der Beförderung gebären oder die vor weniger als 48 Stunden geboren haben, dürfen nicht versandt werden, es sei denn, die Versendung ist zum Wohl der Tiere erforderlich. Das Verbot des Versands kranker Tiere gilt nicht für den Versand von Tieren zu diagnostischen Zwecken. Der Versand zu diagnostischen Zwecken ist jedoch nur auf Grund einer tierärztlichen Anweisung zulässig.

§ 3

Nachnahmeversand

Tiere dürfen mit Nachnahme nicht in das Zollausland versandt werden. Der Absender darf Tiere nur dann mit Nachnahme versenden, wenn sie schriftlich bestellt worden sind und der Empfänger schriftlich zugesichert hat, daß die Tiere sofort nach ihrem Eintreffen angenommen werden. Haben Absender und Empfänger eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz oder handeln sie gewerbsmäßig mit landwirtschaftlichen Nutztieren, so kann der Empfänger diese schriftliche Zusicherung für einen Zeitraum von jeweils höchstens 12 Monaten im voraus erteilen. Die Bestellung bedarf dann nicht der Schriftform.

§ 4

Pflichten des Absenders

(1) Tiere dürfen nur versandt werden, wenn sich der Absender von der Richtigkeit der Empfängeranschrift überzeugt hat. Auf der Sendung müssen die zustellfähigen Anschriften des Absenders und Empfängers angegeben sein. Der Absender muß den Empfänger vor der Absendung über alle Umstände der Versendung, insbesondere über die Absende- und voraussichtliche Ankunftszeit, den Bestimmungsort sowie über die Versandart, unterrichten.

(2) Der Absender hat dafür zu sorgen, daß nur solche Behältnisse verwendet werden, die die Tiere vor vorhersehbaren schädlichen Witterungseinflüssen schützen, oder sicherzustellen, daß während der ganzen Beförderung auf andere Weise der gleiche Schutz gewährt wird. Bei Eintagsküken von Geflügel hat der Absender insbesondere dafür zu sorgen, daß im Tierbereich eine Temperatur von 25 bis 30 °C herrscht.

(3) Der Absender hat dafür zu sorgen, daß unverträgliche Tiere sowie Tiere verschiedener Arten oder verschiedener Größen – ausgenommen säugende Muttertiere mit ihren Jungen – in getrennten oder unterteilten Behältnissen versandt werden.

(4) Der Absender hat Tiere, deren Beförderung voraussichtlich 12 Stunden oder länger dauert, vor dem Einladen oder der Annahme durch den Beförderer zu füttern und zu tränken; er darf die Tiere nicht überfüttern. Eintagsküken, die innerhalb von 72 Stunden nach dem Schlupf den Empfänger erreichen, brauchen nicht gefüttert und getränkt zu werden.

(5) Der Absender hat dafür zu sorgen, daß die Tiere während der Beförderung, spätestens nach jeweils 24 Stunden, gefüttert und nach jeweils 24 Stunden – bei Hunden und Katzen nach jeweils 8 Stunden – getränkt werden. Der Absender hat die für die Fütterung und Tränkung vorgesehenen Zeiten, den Beginn der Beförderung sowie Art und Zahl der Tiere in den Beförderungspapieren anzugeben. Die Fristen nach Satz 1 können im Einzelfall geringfügig überschritten werden, wenn sich dies nicht nachteilig auf das Wohlbefinden der Tiere auswirkt. Das Füttern und Tränken kann entfallen, wenn die Tiere im Behältnis Zugang zu Futter und Wasser haben. Eintagsküken, die innerhalb von 72 Stunden nach dem Schlupf den Empfänger erreichen, sowie Reptilien und Amphibien brauchen während der Beförderung nicht gefüttert und getränkt zu werden.

(6) Bei Postversand ist Absatz 5 nicht anzuwenden. Der Absender hat in diesem Fall dafür zu sorgen, daß die Tiere im Behältnis in der Lage sind, beigegebenes Futter und Trinkwasser auch während einer etwa notwendigen Rückbeförderung in ausreichender Menge aufzunehmen; außerdem hat er auf der Sendung Angaben über Art und Zahl der Tiere sowie über die Fütterung im Notfall zu machen.

(7) Der Absender hat dafür zu sorgen, daß die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsort befördert werden. Er darf Tiere bei der Post nur als Schnellsendung oder – soweit es sich um eine Sendung von oder nach Berlin (West) handelt – als Luftpostsendung, jeweils mit Eilzustellung, bei der Bahn nur als Expreßgut oder als Reisegepäck einliefern.

(8) Der Absender hat dafür zu sorgen, daß bei Nichtabnahme einer Sendung die etwa notwendige Rückbeförderung spätestens mit Ablauf des Freitags oder vor Feiertagen abgeschlossen werden kann. Beim Post- und Bahnversand darf der Absender Tiere nur von Montag bis Mittwoch, bei Luftpostsendungen von oder nach Berlin (West) nur von Montag bis Donnerstag aufgeben. Das Recht der Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen, in bestimmten Fällen die Annahmebeschränkungen abweichend zu regeln, bleibt unberührt.

(9) Der Absender oder der für die Beauftragung des Beförderers Verantwortliche hat dafür zu sorgen, daß Tiere in Luftfahrzeugen nur von Luftfahrtgesellschaften befördert werden, die sich zur Anwendung der Live Animals Regulations der International Air Transport Association (IATA) verpflichtet haben. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht diese Luftfahrtgesellschaften im Bundesanzeiger bekannt.

(10) Der Absender hat dafür zu sorgen, daß die Tiere nur in Behältnissen versandt werden, die den Anforderungen des § 5, auch in Verbindung mit der Anlage, entsprechen und daß, soweit in der Anlage Mindest- oder Höchstzahlen je Behältnis vorgeschrieben sind, diese eingehalten werden. Übernimmt der Beförderer das Verbringen der Tiere in die Behältnisse, so hat dieser dafür zu sorgen.

§ 5

Behältnisse

(1) Die Behältnisse müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein und sich in technisch und

hygienisch einwandfreiem Zustand befinden. Insbesondere müssen sie so beschaffen sein, daß sie allen Transportbelastungen sowie Einwirkungen durch die Tiere ohne eine für die Gesundheit der Tiere nachteilige Beschädigung standhalten. Zur Stapelung vorgesehene Behältnisse müssen so beschaffen sein, daß sie sich rutsch- und standsicher stapeln lassen.

(2) Die Behältnisse müssen den Bedürfnissen der Tiere für die voraussichtliche Dauer der Beförderung entsprechen. Fütterungs- und Tränkeinrichtungen müssen artgerecht und funktionsfähig sein. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, daß die Tiere nicht entweichen und sich auch dann nicht verletzen können, wenn sie einzelne Körperteile herausstrecken.

(3) Sofern nicht offenkundig ist, daß die Behältnisse Tiere enthalten und sich in aufrechter Stellung befinden, müssen sie mit der Angabe „lebende Tiere“ oder einer gleichbedeutenden Angabe, mit einem Symbol für lebende Tiere und mit einem Zeichen versehen sein, das die aufrechte Stellung anzeigt.

(4) Außer bei der Beförderung entsprechend gekennzeichneten Sendungen gnotobiotischer, spezifiziert keimfreier oder infizierter Tiere müssen die Behältnisse so beschaffen sein, daß die Tiere jederzeit überwacht und die Behältnisse jederzeit geöffnet und wieder verschlossen werden können.

(5) An den Behältnissen müssen Ventilationsöffnungen angebracht sein, die gewährleisten, daß auch in gestapelten Behältnissen jederzeit eine ausreichende Sauerstoffzufuhr und Ventilation sichergestellt sind; hierauf kann bei Reptilien und Amphibien verzichtet werden, wenn dies aus Temperaturgründen erforderlich ist und sichergestellt ist, daß der Sauerstoffvorrat ausreicht. Auch bei stehendem Fahrzeug muß eine ausreichende Sauerstoffversorgung gewährleistet sein.

(6) Der Boden der Behältnisse muß – außer bei der Beförderung von Vögeln – undurchlässig, rutschfest und trittsicher sowie – außer bei der Beförderung von Vögeln, Reptilien und Amphibien – mit weichem, saugfähigem Material bedeckt sein.

(7) Säugetieren muß während der Beförderung ausreichend Raum zur Verfügung stehen. Bei der Bemessung des verfügbaren Platzes müssen das Gewicht, die Größe und der jeweilige Zustand der Tiere berücksichtigt sein. Sie müssen sich niederlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.

(8) Für die in der Anlage aufgeführten Tierarten müssen die Behältnisse mindestens den dort vorgesehenen Anforderungen entsprechen.

§ 6

Pflichten des Beförderers

(1) Der Beförderer hat die Tiere unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Schäden zum Bestimmungsort zu befördern. Die Tiere dürfen nicht zusammen mit Transportgütern befördert werden, von denen für die Tiere schädliche Wirkungen ausgehen können. Die Behältnisse müssen sich stets in aufrechter Stellung befinden.

(2) Der Beförderer hat dafür zu sorgen, daß die Tiere vor schädlichen Witterungseinflüssen geschützt werden, wenn diese für den Absender nicht vorhersehbar waren.

(3) Soweit die Tiere während der Beförderung gefüttert und getränkt werden, hat der Beförderer hierüber in den Beförderungspapieren Aufzeichnungen zu machen; diese sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Sind Tiere während der Beförderung erkennbar verletzt worden oder erkrankt, so hat der Beförderer dafür zu sorgen, daß die Tiere unverzüglich behandelt oder, soweit notwendig, schmerzlos getötet werden.

§ 7

Verbringen und Verladen

(1) Die Tiere sind unter Vermeidung von Schmerzen oder Schäden in die Behältnisse zu verbringen.

(2) Die Behältnisse dürfen beim Ein-, Um- und Ausladen (Verladen) nicht gestoßen, geworfen oder gestürzt werden. Sie sind so zu verladen, daß sie nicht verrutschen können.

(3) Beim Verladen ist darauf zu achten, daß die Sauerstoffzufuhr zu den Tieren nicht behindert wird.

§ 8

Laderäume

(1) Tiere in Behältnissen dürfen nur in Laderäumen befördert werden, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 8 entsprechen.

(2) Die Laderäume dürfen keine scharfen Kanten oder vorstehenden Gegenstände enthalten, an denen sich die Tiere verletzen können oder die zu einer Beschädigung der Behältnisse und damit zu einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Tiere führen können.

(3) Die Laderäume müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

(4) Bei Fahrzeiten von mehr als 30 Minuten Dauer müssen die Laderäume außer bei Geflügel mit einem festen Dach oder einer wasserdichten, aber luftdurchlässigen Plane versehen sein. Soweit Geflügel auf offenen Lastkraftwagen befördert wird, müssen geeignete technische Einrichtungen verfügbar sein, mit denen die Tiere bei ungünstiger Witterung vor Nässe oder niedrigen Temperaturen geschützt werden können; eine ausreichende Sauerstoffversorgung muß sichergestellt sein.

(5) Türen, Deckel und Ladeklappen müssen sicher schließen und dürfen sich nicht selbsttätig öffnen können.

(6) Die Laderäume müssen so beschaffen sein, daß ausreichende Sauerstoffversorgung und Ventilation auch bei Stillstand des Fahrzeugs möglich sind; die Temperatur muß den Bedürfnissen der jeweiligen Tierart genügen.

(7) Die Laderäume von Lastkraftwagen müssen in der Vorderwand oder in der ganzen Länge der Seitenwände mit Lüftungsöffnungen ausgestattet sein, die bei Bedarf dicht verschlossen werden können, es sei denn, das Fahrzeug hat andere Be- oder Entlüftungsmöglichkeiten, die auch bei stehendem Fahrzeug ausreichend wirken.

(8) Bei Luftfahrzeugen muß sichergestellt sein, daß im Laderaum eine für die Tiere ausreichende Sauerstoffversorgung insbesondere auch bei Stillstand erforderlichenfalls über zusätzliche Be- und Entlüftungsanlagen gewährleistet ist und die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können, um zu hohe oder zu niedrige Temperaturen oder starke Luftdruckschwankungen zu vermeiden.

§ 9

Maßnahmen bei Ankunft der Tiere

(1) Wird die Abnahme verweigert oder wird die Sendung nicht abgeholt, so sind die Tiere erforderlichenfalls vom Beförderer ordnungsgemäß zu versorgen; sie sind mit der nächsten Möglichkeit an den Absender zurückzubefördern.

(2) Postsendungen, die beim ersten Zustellversuch nicht ausgeliefert werden können, sind bei nächster Gelegenheit, spätestens nach Ablauf von 6 Stunden, erneut zuzustellen oder mit der nächsten Möglichkeit zurückzubefördern.

(3) Bei Bahnsendungen sind die Tiere nach der Ankunft unverzüglich auszuladen und zur Abnahme bereitzustellen. Der Beförderer hat den Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10

Beförderung und Versendung von Fischen

(1) Auf die Beförderung von Fischen sind die §§ 2, 4 Abs. 3 bis 6, § 5 Abs. 4 bis 8, § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 und § 8 Abs. 4 und 6 bis 8 nicht anzuwenden.

(2) Fische sind in Behältnissen zu versenden, deren Wasservolumen den Tieren ausreichende Bewegungsmöglichkeit bietet. Eine ausreichende Versorgung mit Sauerstoff ist sicherzustellen. Unverträgliche Fische sowie Fische erheblich unterschiedlicher Größen müssen voneinander getrennt werden. Widerstandsfähige Fische, insbesondere Aale, können auch in ausreichend feuchter Verpackung ohne Benutzung von Wasserbehältern versandt werden. Der Absender hat dafür zu sorgen, daß den besonderen Wasserqualitäts- und Temperaturansprüchen der einzelnen Arten Rechnung getragen wird und die Fische bei Bedarf vor und nach der Beförderung geeignetes Futter aufnehmen können.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift

1. des § 2 Satz 1 oder § 3 Satz 1 oder 2 über die Versendung von Tieren,
2. des § 4 Abs. 1, 2, 3, 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 oder 2, Abs. 6 Satz 2, Abs. 7, 8 Satz 1 oder 2, Abs. 9 Satz 1 oder Abs. 10 über die Pflichten bei der Versendung von Tieren,
3. des § 6 über die Pflichten bei der Beförderung von Tieren,
4. des § 7 über das Verbringen der Tiere oder das Verladen,

5. des § 8 Abs. 1 über die Beförderung von Tieren in Laderäumen, die einer in § 8 Abs. 2 bis 8 festgesetzten Anforderung nicht entsprechen,

6. des § 9 über Maßnahmen bei der Ankunft von Tieren oder

7. des § 10 Abs. 2 über die Versendung von Fischen zuwiderhandelt.

§ 12

Aufhebung von Vorschriften

In § 4 der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch § 23 Satz 2 Nr. 5 des Tierschutzgesetzes vom

24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277) geändert worden ist, werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „befördert und“ sowie Absatz 2 gestrichen.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 22 des Tierschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden siebten Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Dezember 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

Anlage
(zu § 4 Abs. 10 und § 5 Abs. 8)

Die Behältnisse müssen folgende Mindestabmessungen aufweisen:

1. Hunde und Katzen

Mittlere Widerristhöhe der Tiere cm	Länge cm	Behältnis Breite cm	Höhe cm	Fläche je Tier cm ²
20	40	30	30	1 200
30	55	40	40	2 200
40	75	50	55	3 750
55	95	60	70	5 700
70	130	75	95	9 750
85	160	85	115	13 600

2. Kaninchen

Lebendgewicht bis kg	Höhe des Transport- behältnisses cm	Fläche je Tier cm ²	Höchstzahl der Tiere je Behältnis
0,3	15	100	12
0,4	15	150	12
0,5	15	300	12
1	20	500	4
2	20	750	4
3	25	900	2
4	25	1 000	2
5	25	1 150	2
über 5	30	1 400	1

3. Eintagsküken

Tierart	Fläche je Tier		Anzahl der Tiere je Behältnis oder Behältnisteil	
	cm ²		mindestens	höchstens
Hühner, Perlhühner, Fasane, Enten	25		10	105
Puten, Gänse	35		8	40

4. Hühner, Perlhühner, Fasane, Enten

Lebendgewicht bis kg	Höhe des Transportbehältnisses cm	Fläche je Tier cm ²
1	23	200
1,5	23	300
2	23	350
2,5	23	400
3	23	500
3,5	23	600

5. Puten und Gänse

Lebendgewicht bis kg	Höhe des Transportbehältnisses cm	Fläche je Tier cm ²
3	25	350
4	25	450
5	25	560
6	30	620
7	30	715
8	30	820
9	30	920
10	30	1 020
11	35	1 100
12	35	1 200
13	35	1 300
14	35	1 400
15	35	1 500
16	35	1 600

**Berichtigung
der Abfallverbringungs-Verordnung**

Vom 15. Dezember 1988

Die Anlage 2 der Abfallverbringungs-Verordnung vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126) ist in Zeile 1 redaktionell zu berichtigen. Der Vordruck muß richtig wie in der Anlage wiedergegeben lauten.

Bonn, den 15. Dezember 1988

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Dr. von Köller

Anlage 2

Anlage

Zuständige Behörde
Aktenzeichen

PLZ, Ort, Datum
Auskunft erteilt
Sprechstunden
Zimmer-Nr. ☎

Nebenbestimmungen zur Verbringungsgenehmigung/Genehmigungsbescheid

1.

Zur Verbringungsgenehmigung nach § 13 Abs. 1 AbfG

des (der)	vom
Aktenzeichen	Begleitschein-Nummer

werden nach § 13 AbfG i.V.m. §§ 6 Abs. 2 S. 2; 9 Abs. 1 S. 2 Abfallverbringungs-Verordnung (AbfVerbV) folgende Nebenbestimmungen festgelegt:

Ergänzend zu der vom zuständigen EG-Mitgliedstaat erteilten Empfangsbestätigung ergeht nach § 13 Abs. 1 AbfG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 AbfVerbV folgender Genehmigungsbescheid:

- 1.1 Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit unter Ziffer 1.5 abweichende Bestimmungen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.
- 1.2 Die Genehmigungsbescheide (einschließlich der hier festgelegten Nebenbestimmungen und etwaiger Änderungsbescheide) oder eine beglaubigte Mehrfertigung sind in allen zum Verbringen der Abfälle benutzten Beförderungsmitteln mitzuführen.
- 1.3 Das mit dem Verbringen betraute Personal muß mit den Gefahren bei dem Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen, durch die gefährliche Abfälle freigesetzt werden können, die auf die beförderten Abfälle bestimmten Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen.
- 1.4 Die Abfälle dürfen nur über folgende Zollstellen in die/durch die/aus der Bundesrepublik verbracht werden:

1.5 Die Genehmigung wird von folgenden weiteren Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht (z.B. zum Beförderungsweg, vom Antrag abweichende Abfallbeseitigungsanlage):

- 2. Die Genehmigung ist befristet bis zum
- 3. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

4. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Gebühr wird gem. § 17 AbfVerbV auf DM festgesetzt. An Auslagen werden DM erhoben.

5. Hinweise:

- 5.1 Die Genehmigung berechtigt nur zum Verbringen der im Antrag aufgeführten Abfälle mit den dort genannten Beförderungsmitteln und von dort genannten Abfallerzeugern oder Einsammlungsgebieten zu den jeweils vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen. Bei Änderung der im Antrag gemachten Angaben, insbesondere bei Änderung der Abfallarten, Abfallerzeuger, Einsammlungsgebiete oder Beförderungsmittel, ist eine Änderungsgenehmigung einzuholen.
- 5.2 Die Fahrzeuge sind mit Warntafeln (§ 13b AbfG) zu kennzeichnen.
- 5.3 Die Genehmigung kann, insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag, bei Nichteinhaltung der Auflagen oder bei sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Abfallgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. §§ 326, 330a StGB, § 18 AbfG) geahndet werden.
- 5.4 Beim Einsammeln oder Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Grundsatz des § 2 Abs. 1 AbfG zu beachten.
- 5.5 Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften – insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren – stellen. Es wird darauf hingewiesen, daß die zu verbringenden Abfälle gefährliche Güter im Sinne der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sein können und Beförderungsmittel nach Maßgabe dieser Vorschriften entsprechend gekennzeichnet werden müssen.

6. **Rechtsbehelfsbelehrung:**
Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Unterschrift

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,98 DM (8,68 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,78 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 454. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1988, ist im Bundesanzeiger Nr. 237 vom 20. Dezember 1988 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 237 vom 20. Dezember 1988 kann zum Preis von 5,30 DM (4,30 DM + 1,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.